

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung unterhaltssicherungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer Gesetze

A. Problem und Ziel

Das Unterhaltssicherungsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 1046) trat mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft. Auf Grund der Entwicklungen in den letzten Jahrzehnten besteht erheblicher Änderungsbedarf. Die Vielzahl der notwendigen Änderungen macht eine konstitutive Neufassung des Gesetzes erforderlich.

Der Teil des Gesetzes, der Ansprüche der Reservistendienst Leistenden enthält, regelt die in der Praxis weit überwiegende Anzahl von Anträgen. Nach Aussetzung der Einberufung zum Grundwehrdienst werden Ansprüche zur Sicherung des Lebensunterhalts für Familienangehörige durch Freiwilligen Wehrdienst Leistende in erheblich geringer Zahl geltend gemacht.

Mit diesem Gesetz soll auch seine Durchführung auf den Bund übertragen werden. An einer Stelle in der Bundeswehrverwaltung soll die Bearbeitung konzentriert werden, damit auch bei gesunkenem Antragsaufkommen die Qualität der Bearbeitung gleich bleibt.

Neben der Sicherung des Einkommens der Reservistendienst Leistenden sollen auch weitere finanzielle Leistungen (Zulagen und Prämien) an Reservistendienst Leistende, die bisher im Wehrsoldgesetz geregelt waren, in diesem Gesetz zu einem Anreizsystem für mehr Reservistendienstleistung zusammengefasst und von einer Stelle bearbeitet werden. Dabei sollen Reservistendienst Leistende, die sich vorab verpflichten, in einem Jahr mindestens 33 Tage Reservistendienst zu leisten, von diesem Anreizsystem profitieren.

Die Mindest- und Höchstbeträge der Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz wurden letztmalig zum 1. Januar 1990 für Reservistendienst Leistende und zum 1. Januar 1993 für Freiwilligen Wehrdienst Leistende angehoben. Durch die Erhöhung der Mindestleistung für Reservistendienst Leistende soll sichergestellt werden, dass die Leistungen an Reservistendienst Leistende mindestens an die Netto-Besoldung von Soldatinnen und Soldaten gleichen Dienstgrades angeglichen werden. Die Erhöhung der Höchstbeträge soll den zwischenzeitlich eingetretenen Kaufkraftverlust ausgleichen.

In verständlicher Sprache und Struktur soll die Zielsetzung des Gesetzes dargestellt werden:

1. Die Sicherung des Einkommens der Reservistendienst Leistenden bis zu Höchstgrenzen,
2. die Sicherung der Lebensverhältnisse in bestimmten Lebensbereichen der Freiwilligen Wehrdienst Leistenden sowie
3. die Sicherung des Unterhalts von Familienangehörigen der Freiwilligen Wehrdienst Leistenden.

In der Neufassung sollen zudem die Gleichstellung von nichtehelichen und ehelichen Kindern von Freiwilligen Wehrdienst Leistenden nachvollzogen und die Unterhaltsansprüche

von Müttern ihrer nichtehelichen Kinder in das Gesetz aufgenommen werden. Die Regelungen zur Erstattung von Wohnraumkosten der Freiwilligen Wehrdienst Leistenden und zur Sicherung des Erwerbseinkommens der Reservistendienst leistenden Selbstständigen sollen vereinfacht werden. Insgesamt erhöht das Gesetz die Attraktivität der Reservistendienstleistung und des Freiwilligen Wehrdienstes. Dadurch trägt es nachhaltig zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte bei.

Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen sind in weiteren rechtlichen Vorschriften vorzunehmen.

Im Einkommensteuergesetz sind neben zwei Folgeänderungen eine neue Informationspflicht unter anderem der zuständigen Behörde gegenüber den Finanzbehörden aufzunehmen für den Fall, dass dem Anspruchsberechtigten steuerfreie Erstattungen für seine Beiträge zur Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung geleistet werden.

Das Wehrsoldgesetz ist auf Grund der Änderungen durch dieses Gesetz zu ändern. Ferner wird ein Änderungsbedarf im Bereich des Soldatenversorgungsgesetzes aufgrund von Praxiserfordernissen aufgegriffen.

B. Lösung

Mit dem Gesetz zur Neuregelung unterhaltssicherungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer Gesetze soll das Unterhaltssicherungsgesetz konstitutiv neugefasst werden. Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen sind in weiteren wehrrechtlichen Vorschriften vorzunehmen. Einzelne Vorschriften des Wehrsoldgesetzes werden im Sinne der vorgenannten Zielsetzung aufgehoben. Neben Folgeänderungen ist das Einkommensteuergesetz um die vorgenannte Informationspflicht zu ergänzen.

Das Wehrsoldgesetz wird als Folge der Novellierung des Unterhaltssicherungsgesetzes angepasst, weil der Wehrsoldtagessatz, der Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung, der Leistungszuschlag, der Reserveunteroffizier- und der Reserveoffizierzuschlag für diejenigen Soldaten, die Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten, in den finanziellen Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz berücksichtigt sind. Ferner werden die bisherige besondere Zuwendung und das Entlassungsgeld, die nur denjenigen Soldatinnen und Soldaten zustehen, die Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kostenneutral als Entlassungsgeld zusammengefasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die vorgesehenen Änderungen verursachen durch die Angleichung der Mindestleistungen und Höchstbeträge zusätzliche Haushaltsausgaben in Höhe von 11 900 000 Euro jährlich. Ansonsten sind die Änderungen kostenneutral.

Durch die Änderungen im Wehrsoldgesetz werden keine zusätzlichen Ausgaben verursacht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch vereinfachte Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen, insbesondere bei der Erstattung der Kosten für die Beibehaltung privaten Wohnraums von Freiwilligen Wehrdienst Leistenden und bei der Sicherung des Einkommens von Reservistendienst leistenden Selbstständigen, wird der Darlegungsaufwand für die Antragsteller erheblich reduziert.

Die bisher verschiedenen finanziellen Leistungen für Reservistendienst Leistende nach dem Wehrsoldgesetz werden zu einer Prämie mit Zulagen zusammengefasst und ins Unterhaltssicherungsgesetz übertragen. Darüber hinaus werden die bisher von verschiedenen Behörden gewährten Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz und dem Unterhaltssicherungsgesetz künftig von einer Behörde gewährt. Dies reduziert den Erfüllungsaufwand der Anspruchsberechtigten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die konstitutive Neufassung des Unterhaltssicherungsgesetzes entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es wird eine Informationspflicht für Unternehmen abgeschafft. Betroffen sind die Arbeitgeber der Freiwilligen Wehrdienst und Reservistendienst Leistenden in 3000 Fällen im Jahr. Die erwartete Kostenreduzierung beträgt 70 000 Euro im Jahr.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch vereinfachte Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen, insbesondere bei der Erstattung der Kosten für die Beibehaltung privaten Wohnraums von Freiwilligen Wehrdienst Leistenden und bei der Sicherung des Einkommens von Reservistendienst leistenden Selbstständigen, wird der Prüfungsaufwand in der Behörde erheblich reduziert.

Allerdings ist durch die Änderung des Einkommensteuergesetzes zusätzlicher Verwaltungsaufwand erforderlich.

Die Änderung des Termins der Zahlung des Wehrdienstzuschlags im Entlassungsmonat und die Zusammenfassung der besonderen Zuwendung und des Entlassungsgeldes verringern den Verwaltungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, und Auswirkungen auf soziale Sicherungssysteme, die Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung unterhaltssicherungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer Gesetze

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes
- Artikel 2 Gesetz über die Leistungen für Reservistendienst Leistende und zur Sicherung des Unterhalts der Familienangehörigen von Freiwilligen Wehrdienst Leistenden (Unterhaltssicherungsgesetz – USG)
- Artikel 3 Folgeänderungen
- Artikel 4 Änderung des Wehrsoldgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Die Anlage (zu § 13c) des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2008 (BGBl. I S. 730), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) geändert wurde, wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu § 13c)

Dienstgrade	Tagessatz			
	Reservistendienst Leistende ¹⁾ ohne Kind	Reservistendienst Leistende ¹⁾ mit einem unterhaltberechtigten Kind ²⁾	Reservistendienst Leistende ¹⁾ mit zwei unterhaltberechtigten Kindern	Reservistendienst Leistende ¹⁾ mit drei unterhaltberechtigten Kindern ³⁾
Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose, Gefreiter	59,06 €	69,48 €	73,08 €	82,48 €
Obergefreiter, Hauptgefreiter	60,05 €	70,61 €	74,06 €	83,27 €
Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter, Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker,	60,42 €	71,02 €	74,32 €	83,39 €

Seekadett				
Stabsunteroffizier, Obermaat	61,92 €	72,58 €	75,43 €	84,05 €
Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See, Oberfeldwebel, Oberbootsmann	63,91 €	74,84 €	77,65 €	86,21 €
Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See	66,87 €	78,17 €	80,93 €	89,43 €
Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann, Leutnant, Leutnant zur See	71,24 €	83,27 €	85,99 €	94,43 €
Oberleutnant, Oberleutnant zur See	75,42 €	87,75 €	90,46 €	98,84 €
Hauptmann, Kapitänleutnant	83,70 €	97,07 €	99,86 €	108,12 €
Stabshauptmann, Stabskapitänleutnant, Major, Korvettenkapitän, Stabsapotheker, Stabsarzt, Stabsveterinär	99,75 €	115,36 €	118,18 €	126,47 €
Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsapotheker, Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär	101,89 €	117,88 €	120,70 €	128,82 €
Oberfeldapotheker, Flottillenapotheker, Oberfeldarzt, Flottillenarzt, Oberfeldveterinär	118,32 €	137,79 €	140,54 €	148,38 €
Oberst, Kapitän zur See, Oberstapotheker, Flottenapotheker, Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstveterinär und höhere Dienstgrade	127,42 €	148,76 €	151,47 €	159,17 €

- 1) Teilnehmer an Übungen, besonderen Auslandsverwendungen und Hilfeleistungen im Innern und im Ausland.
- 2) Die leiblichen Kinder der Ehefrau oder des Ehemanns oder des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin der Reservistendienst Leistenden werden berücksichtigt, wenn sie im gemeinsamen Haushalt leben und von dem Reservistendienst Leistenden ganz oder überwiegend unterhalten werden.
- 3) Bei mehr als drei Kindern wird der Tagessatz für jedes weitere Kind um die Differenz des Tabellensatzes vom zweiten zum dritten Kind erhöht.“

Artikel 2

Gesetz über die Leistungen für Reservistendienst Leistende und zur Sicherung des Unterhalts der Familienangehörigen von Freiwilligen Wehrdienst Leistenden

(Unterhaltssicherungsgesetz – USG)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Gemeinsame Vorschriften

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Härteausgleich

§ 3 Ruhen der Leistungen

§ 4 Steuerfreiheit

Kapitel 2

Leistungen für Reservistendienst Leistende

Abschnitt 1

Leistungen zur Sicherung des Einkommens

§ 5 Leistungen an Reservistendienst Leistende

§ 6 Leistungen an Nichtselbstständige

§ 7 Leistungen an Selbstständige

§ 8 Zusammentreffen mehrerer Leistungen

§ 9 Mindestleistung

Abschnitt 2

Reservistendienstleistungsprämie, Zuschläge und Dienstgeld

§ 10 Reservistendienstleistungsprämie und Zuschläge

§ 11 Dienstgeld

Kapitel 3

Leistungen an Freiwilligen Wehrdienst Leistende und Sicherung des Unterhalts ihrer Angehörigen

Abschnitt 1

Leistungen an Freiwilligen Wehrdienst Leistende

§ 12 Leistungen an Freiwilligen Wehrdienst Leistende

§ 13 Erstattung von Aufwendungen für Wohnraum

§ 14 Wirtschaftsbeihilfe

§ 15 Sonstige Leistungen

Abschnitt 2

Sicherung des Unterhalts der Angehörigen

§ 16 Leistungen an Familienangehörige

§ 17 Allgemeine Leistungen

§ 18 Leistung für die Erstausrüstung bei Geburt

§ 19 Besondere Zuwendung

§ 20 Sonderleistungen

§ 21 Überbrückungszuschuss

§ 22 Leistungen an sonstige Angehörige

§ 23 Ersatzansprüche

Kapitel 4

Verfahren

- § 24 Zuständigkeit
- § 25 Antrag
- § 26 Auskunft- und Mitteilungspflichten
- § 27 Folgen fehlender Mitwirkung
- § 28 Zahlung der Leistungen
- § 29 Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen

Kapitel 5

Bußgeldvorschrift und Rechtsverordnung

- § 30 Bußgeldvorschrift
- § 31 Rechtsverordnung

Kapitel 6

Schlussvorschriften

- § 32 Vorschrift für den Spannungs- und Verteidigungsfall
 - § 33 Übergangsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Neuregelung unterhaltssicherungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer Gesetze
- Anlage 1 (zu § 9)
- Anlage 2 (zu §§ 10 und 11)

Kapitel 1

Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Reservistendienst Leistende sind Personen, die Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten. Teilnehmer an Dienstlichen Veranstaltungen nach § 81 des Soldatengesetzes sind keine Reservistendienst Leistende im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Freiwilligen Wehrdienst Leistende sind Personen, die nach § 58b des Soldatengesetzes Freiwilligen Wehrdienst leisten.

(3) Familienangehörige sind Partner und Kinder nach Absatz 4 und 5, die mit dem oder der Freiwilligen Wehrdienst Leistenden zusammenleben.

(4) Partner sind

1. die Ehefrau oder der Ehemann,
2. der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie
3. die Mutter eines Kindes oder der Vater eines Kindes der Freiwilligen Wehrdienst Leistenden.

(5) Kinder sind

1. die leiblichen Kinder des oder der Freiwilligen Wehrdienst Leistenden sowie
2. die leiblichen Kinder der Ehefrau oder des Ehemannes oder des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin des oder der Freiwilligen Wehrdienst Leistenden, die nicht von diesem oder dieser abstammen, wenn sie von dem oder der Freiwilligen Wehrdienst Leistenden bis zum Dienstantritt ganz oder überwiegend unterhalten worden sind, oder wenn sie ohne die Einberufung von dem oder der Freiwilligen Wehrdienst Leistenden ganz oder überwiegend unterhalten worden wären.

(6) Sonstige Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Personen, deren Ehe mit dem oder der Freiwilligen Wehrdienst Leistenden geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist sowie die Ehefrau oder der Ehemann,
 2. Personen, deren Lebenspartnerschaft mit dem oder der Freiwilligen Wehrdienst Leistenden aufgehoben ist, sowie der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin,
 3. die Mutter oder der Vater eines leiblichen Kindes des oder der Freiwilligen Wehrdienst Leistenden, sowie
 4. die leiblichen Kinder des oder der Freiwilligen Wehrdienst Leistenden,
- die von dem oder der Freiwilligen Wehrdienst Leistenden getrennt leben.

§ 2

Härteausgleich

Sofern sich im Einzelfall aus der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes eine besondere Härte ergibt, kann ein Ausgleich gewährt werden.

§ 3

Ruhen der Leistungen

(1) Die Leistungen nach diesem Gesetz ruhen, wenn Reservistendienst Leistende oder Freiwilligen Wehrdienst Leistende

1. unter Fortfall der Geld- und Sachbezüge beurlaubt werden oder sich in einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung befinden sowie
2. sich eigenmächtig von der Truppe oder Dienststelle entfernen oder ihr fernbleiben.

(2) Befinden sich Familienangehörige oder sonstige Angehörige in einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung, so ruhen die auf sie nach Kapitel 3 Abschnitt 2 entfallenden Leistungen.

§ 4

Steuerfreiheit

(1) Leistungen nach diesem Gesetz sind steuerfrei. Dies gilt nicht für Leistungen nach § 7.

(2) Aufwendungen im Sinne von § 14 können nicht als Betriebsausgaben nach § 4 Absatz 4 des Einkommenssteuergesetzes abgezogen werden, soweit die Aufwendungen nach § 14 erstattet werden.

(3) Aufwendungen im Sinne von § 15 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und § 20 können nicht als Sonderausgaben nach § 10 des Einkommenssteuergesetzes abgezogen werden, soweit die Aufwendungen nach § 15 oder § 20 erstattet werden.

Kapitel 2

Leistungen für Reservistendienst Leistende

Abschnitt 1

Leistungen zur Sicherung des Einkommens

§ 5

Leistungen an Reservistendienst Leistende

Reservistendienst Leistende erhalten für die Zeit ihres Wehrdienstes Leistungen zur Einkommenssicherung nach Maßgabe dieses Kapitels.

§ 6

Leistungen an Nichtselbstständige

(1) Reservistendienst Leistenden, die infolge der Reservistendienstleistung Arbeitsentgelt einbüßen, wird dieses ersetzt, gemindert um die hierauf zu entrichtende Einkommensteuer, den Solidaritätszuschlag und die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung.

(2) Reservistendienst Leistenden, die infolge der Reservistendienstleistung Entgeltersatzleistungen einbüßen, werden diese ersetzt.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 und 2 betragen je Wehrdiensttag höchstens

1. 258 Euro für Reservistendienst Leistende mit Familienangehörigen im Sinne von § 1 Absatz 3,

2. 215 Euro für die übrigen Reservistendienst Leistenden.

§ 7

Leistungen an Selbstständige

(1) Reservistendienst Leistende, die Inhaber eines Betriebes sind, erhalten für die ihnen wehrdienstbedingt entgehenden Einkünfte für jeden Reservistendienstleistungstag eine Entschädigung in Höhe von ein Dreihundertsechzigstel der Summe der Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes, die sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergibt, höchstens jedoch 430 Euro. Maßgeblich ist der Einkommenssteuerbescheid des Jahres vor dem Wehrdienst Eintritt oder, wenn dieser noch nicht ergangen ist, der des Jahres davor. Reservistendienst Leistende erhalten für die Erhaltung der nachgewiesenen Betriebsstätten zusätzlich für jeden Reservistendienstleistungstag pauschal 0,15 Dreihundertsechzigstel der Summe der nach Satz 1 ermittelten Einkünfte.

(2) Reservistendienst Leistende, deren maßgeblicher Einkommensteuerbescheid sich auf das Gründungsjahr einer selbstständigen Tätigkeit bezieht und denen deswegen nur ein Betrag in Höhe der Mindestleistung nach § 9 Absatz 1 gewährt werden kann, können innerhalb von zwei Jahren nach Ende dieser Reservistendienstleistung auf der Grundlage des Einkommensteuerbescheides des Jahres der Reservistendienstleistung eine Neubescheidung beantragen.

§ 8

Zusammentreffen mehrerer Leistungen

(1) Leistungen nach § 6 werden neben Leistungen nach § 7 nur insoweit gewährt, als sie die Hälfte des nach § 7 Absatz 1 nicht in Anspruch genommenen Höchstbetrages nicht übersteigen.

(2) Leistungen nach § 7 werden neben weitergewährten Bezügen und Arbeitsentgelten nur insoweit gewährt, als die Bezüge und Arbeitsentgelte insgesamt einen Betrag von 430 Euro nicht übersteigen.

§ 9

Mindestleistung

(1) Reservistendienst Leistende, die keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 6 oder 7 haben oder deren Anspruch hinter der Mindestleistung gemäß der als Anlage 1 beigefügten Tabelle zurückbleibt, erhalten ausschließlich die Mindestleistung der Anlage 1 dieses Gesetzes. Auf die Mindestleistung anzurechnen sind Arbeitsentgelt, Bezüge sowie Entgeltersatzleistungen, die dem Reservistendienst Leistenden weitergewährt werden, gemindert um die Einkommensteuer, den Solidaritätszuschlag und die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung.

(2) Beamte, Richter und Berufssoldaten, die sich im Ruhestand befinden, erhalten als Mindestleistung den Unterschiedsbetrag zwischen ihren Versorgungsbezügen nach Abzug der entrichteten Lohnsteuern und des Solidaritätszuschlags und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das Ruhege-

halt berechnet ist, gemindert um den Betrag, der als Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag von den Dienstbezügen abzuziehen wäre.

Abschnitt 2

Reservistendienstleistungsprämie, Zuschläge und Dienstgeld

§ 10

Reservistendienstleistungsprämie und Zuschläge

(1) Reservistendienst Leistende erhalten eine Prämie (Reservistendienstleistungsprämie) gemäß der als Anlage 2 beigefügten Tabelle.

(2) Reservistendienst Leistende nach Absatz 1, die ihren Standort im Ausland haben, erhalten einen Auslandszuschlag zur Reservistendienstleistungsprämie in Höhe des in Anlage 2 für ihren Dienstgrad ausgewiesenen Tagessatzes, wenn Soldatinnen und Soldaten mit Anspruch auf Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz bei entsprechender Verwendung in demselben Standort Auslandsdienstbezüge oder Auslandstrennungsgeld erhalten. Der Zuschlag unterliegt dem Kaufkraftausgleich nach dem Bundesbesoldungsgesetz.

(3) Reservistendienst Leistende, die sich vor dem ersten Tag der Reservistendienstleistung in einem Kalenderjahr auf ein Angebot verpflichtet haben, mindestens 33 Tage Reservistendienst im Kalenderjahr zu leisten, erhalten bei nachgewiesener Erfüllung dieser Verpflichtung für jeden Reservistendienstleistungstag im Kalenderjahr einen Verpflichtungszuschlag in Höhe von 35 Euro, jedoch nicht mehr als 1.470 Euro im Jahr.

§ 11

Dienstgeld

Soldatinnen und Soldaten, die zu einer Reservistendienstleistung von nicht länger als drei Tagen herangezogen werden, erhalten statt der Leistungen nach § 10 ein Dienstgeld gemäß Anlage 2.

Kapitel 3

Leistungen an Freiwilligen Wehrdienst Leistende und Sicherung des Unterhalts ihrer Angehörigen

Abschnitt 1

Leistungen an Freiwilligen Wehrdienst Leistende

§ 12

Leistungen an Freiwilligen Wehrdienst Leistende

Freiwilligen Wehrdienst Leistende erhalten für die Zeit ihres Freiwilligen Wehrdienstes Leistungen nach Maßgabe dieses Abschnittes.

§ 13

Erstattung von Aufwendungen für Wohnraum

(1) Freiwilligen Wehrdienst Leistenden werden

1. die Miete und die Betriebskosten für Wohnraum, den sie
 - a) vor Kenntnis des Zeitpunkts des Dienstantritts des Freiwilligen Wehrdienstes angemietet haben oder
 - b) danach angemietet haben und den sie dringend benötigen,
2. die Betriebskosten für Wohnraum, den sie vor Kenntnis des Zeitpunktes des Dienstantritts des Freiwilligen Wehrdienstes erworben haben, oder
3. die Betriebskosten für Wohnraum, den sie geerbt haben,

erstattet, wenn sie den Wohnraum selbst nutzen und die Aufwendungen bis zum Dienstantritt aus eigenem Arbeitsentgelt, Entgeltersatzleistungen oder Arbeitslosengeld II bestritten haben oder ohne den Freiwilligen Wehrdienst hätten bestreiten können. Der Anspruch auf Leistungen nach Nummer 1 ist ausgeschlossen, wenn Vermieter des Wohnraums die Eltern oder Großeltern des oder der Freiwilligen Wehrdienst Leistenden sind und diese den Wohnraum mitbewohnen.

(2) Wird der Wohnraum von Personen mitbewohnt, ist für die Gewährung der Leistungen nach Absatz 1 der Anteil der erstattungsfähigen Aufwendungen zu Grunde zu legen, der nach der Gesamtzahl der Bewohner auf die Freiwilligen Wehrdienst Leistenden entfällt. Die Kinder der Freiwilligen Wehrdienst Leistenden bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Für während des Freiwilligen Wehrdienstes fällig werdende Verpflichtungen der Freiwilligen Wehrdienst Leistenden aus einem vor Kenntnis des Dienstantritts des Freiwilligen Wehrdienstes mit einer Bank abgeschlossenen Darlehensvertrag zum Erwerb von Wohneigentum oder aus geerbtem Wohneigentum werden die Darlehenszinsen erstattet.

(4) Wohngeld, das nach § 20 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes weitergewährt wird, wird auf die Leistungen nach Absatz 1 und Absatz 3 angerechnet.

§ 14

Wirtschaftsbeihilfe

Freiwilligen Wehrdienst Leistende, die vor Kenntnis des Dienstantritts des Freiwilligen Wehrdienstes Inhaber eines Betriebs sind, erhalten in den ersten sechs Monaten des Freiwilligen Wehrdienstes die Aufwendungen für die Miete der Berufsstätte sowie der sonstigen unabwendbaren Aufwendungen zur vorläufigen Sicherung dieser Erwerbsgrundlage erstattet, wenn der Betrieb wehrdienstbedingt ruht.

§ 15

Sonstige Leistungen

Freiwilligen Wehrdienst Leistende erhalten zudem folgende Leistungen:

1. Erstattung der Beiträge, die sie für das Ruhen ihrer privaten Krankenversicherung und Zusatzkrankenversicherung entrichten müssen,
2. Erstattung der Beiträge, die sie für ihre private Pflegeversicherung und Zusatzpflegeversicherung entrichten müssen,
3. Erstattung der Beiträge, die sie entrichten müssen für ihre Versicherungen gegen Vermögensnachteile mit Ausnahme von Versicherungen, die mit dem Führen und Halten von Kraftfahrzeugen zusammenhängen, soweit diese Versicherungen vor Kenntnis des Dienstantritts des Freiwilligen Wehrdienstes abgeschlossen wurden und
4. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Bestattung von Familienangehörigen, soweit sie hierzu gesetzlich verpflichtet sind und diese Aufwendungen nicht aus dem Nachlass oder durch Ansprüche gegen Dritte gedeckt werden können.

Abschnitt 2

Sicherung des Unterhalts der Angehörigen

§ 16

Leistungen an Familienangehörige

Familienangehörige des oder der Freiwilligen Wehrdienst Leistenden erhalten für die Zeit des Freiwilligen Wehrdienstes Leistungen nach Maßgabe der §§ 17 bis 21.

§ 17

Allgemeine Leistungen

(1) Mit den allgemeinen Leistungen soll der laufende monatliche Unterhalt der Familienangehörigen des oder der Freiwilligen Wehrdienst Leistenden gesichert werden. Sie betragen

1. für den Partner 80 Prozent und
2. für jedes Kind 20 Prozent

des Wehrsolds gemäß § 2 Absatz 1 des Wehrsoldgesetzes und des Wehrdienstzuschlags gemäß § 8c Absatz 2 des Wehrsoldgesetzes.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 Nummer 1 entfällt in der Zeit, in der beide Partner Freiwilligen Wehrdienst leisten.

(3) Leistungen nach § 13 werden auf die Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 angerechnet, wenn Partner den Wohnraum mit Freiwilligen Wehrdienst Leistenden bewohnen.

§ 18

Leistung für die Erstausrüstung bei Geburt

Für Kinder, die während der Ableistung des Freiwilligen Wehrdienstes geboren wird und die Anspruch auf allgemeine Leistungen nach § 17 haben, erhalten Freiwilligen Wehrdienst Leistende Leistungen für eine Erstausrüstung in Höhe von jeweils 450 Euro.

§ 19

Besondere Zuwendung

Für Kinder erhalten Freiwilligen Wehrdienst Leistende für den Monat Dezember eine besondere Zuwendung. Sie wird in Höhe des jeweils maßgeblichen Kindergeldbetrages nach § 66 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes gewährt.

§ 20

Sonderleistungen

Familienangehörigen, die kein eigenes Arbeitsentgelt erzielen, werden die Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung erstattet, die an einen Träger der gesetzlichen Sozialversicherung oder ein privates Versicherungsunternehmen gezahlt werden.

§ 21

Überbrückungszuschuss

Für Familienangehörige erhalten Freiwilligen Wehrdienst Leistende bei Entlassung einen Überbrückungszuschuss, wenn ein Freiwilliger Wehrdienst von mindestens einem

Monat und höchstens sechs Monaten geleistet wurde. Die Höhe des Überbrückungszuschusses entspricht

1. für den Partner dem Betrag einer monatlichen Regelleistung nach § 20 Absatz 2 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch;
2. für jedes Kind der Hälfte des Betrages nach Nummer 1.

§ 22

Leistungen an sonstige Angehörige

(1) Sonstige Angehörige erhalten für die Zeit des Freiwilligen Wehrdienstes Leistungen in Höhe der Unterhaltsleistungen, zu denen die Freiwilligen Wehrdienst Leistenden nach bürgerlichem Recht verpflichtet sind oder wären, wenn sie nicht Freiwilligen Wehrdienst leisten würden.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 dürfen zusammen mit den Leistungen nach § 17 Absatz 1 die Höhe des dort genannten Wehrsolds und Wehrdienstzuschlags nicht überschreiten.

§ 23

Ersatzansprüche

(1) Steht Familienangehörigen oder sonstigen Angehörigen infolge eines Ereignisses, durch das die Gewährung oder die Erhöhung von Leistungen nach diesem Gesetz erforderlich wird, ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch gegen Dritte zu, so geht dieser Anspruch in der Höhe auf die Bundesrepublik Deutschland über, in der den Familienangehörigen oder sonstigen Angehörigen wegen des Ereignisses Leistungen nach diesem Gesetz gewährt werden.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland kann von den Trägern der Sozialversicherung entsprechend den §§ 103 bis 114 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch Erstattung verlangen.

Kapitel 4

Verfahren

§ 24

Zuständigkeit

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nimmt die Aufgaben nach diesem Gesetz wahr.

§ 25

Antrag

(1) Die Leistungen nach diesem Gesetz werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind die in § 1 genannten Personen für die ihnen zustehenden Leistungen.

(2) Als Antrag für Leistungen nach Kapitel 3 gilt auch die schriftliche Anzeige eines Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 33 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, eines Trägers der Leistungen zur Arbeitsförderung nach § 332 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, eines Trägers der Sozialhilfe nach § 93 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder der zuständigen Stelle nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes.

(3) Das Antragsrecht erlischt am Ende des dritten Monats nach Beendigung des geleisteten Wehrdienstes. In den Fällen des § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erlischt das Antragsrecht abweichend von Satz 1 mit Ablauf des Tages, an dem der Freiwillige Wehrdienst endet.

(4) Im Fall eines laufenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens gegen Freiwilligen Wehrdienst Leistende auf Unterhaltsleistungen erlischt das Antragsrecht der am Verfahren beteiligten sonstigen Angehörigen frühestens mit Ablauf eines Monats nach Abschluss des Verfahrens oder nach Rechtskraft der Entscheidung.

§ 26

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Leistungsempfänger nach Kapitel 2 haben bei Antragstellung Bezüge und Arbeitsentgelt sofern sie diese für die Zeit der Reservistendienstleistung erhalten anzugeben.

(2) Leistungsempfänger nach diesem Gesetz sind verpflichtet, jede Änderung in den der Leistungserbringung zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Arbeitgeber von Leistungsempfängern sind verpflichtet, der zuständigen Behörde, falls sie dies verlangt, unverzüglich Auskunft über Art und Dauer der Beschäftigung, die Arbeitsstätte und das Arbeitsentgelt der Leistungsempfänger zu erteilen.

(4) Die Leistungsträger nach § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sind verpflichtet, der zuständigen Behörde über die ihnen im Rahmen ihrer Leistungserbringung bekannten Tatsachen unverzüglich Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Berechnung der Leistungen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(5) Die Finanzbehörden sind verpflichtet, der zuständigen Behörde über die ihnen bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Leistungsempfänger unverzüglich Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Berechnung der Leistungen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(6) Die für die Aufforderung zum Dienstantritt, Heranziehung und Entlassung von Freiwilligen Wehrdienst Leistenden und Reservistendienst Leistenden zuständigen Stellen teilen dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Tatsachen unverzüglich mit, die für die Gewährung oder Einstellung der Leistungen nach diesem Gesetz erforderlich sind.

§ 27

Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommen Antragsteller oder Empfänger von Leistungen nach diesem Gesetz ihren Mitwirkungspflichten nach § 26 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder § 26 dieses Gesetzes nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann die Leistung ohne weitere Ermittlungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn die Aufklärung des Sachverhalts in anderer Weise absichtlich erheblich erschwert wird.

(2) Leistungen nach diesem Gesetz dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Antragsteller oder Leistungsempfänger auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

(3) Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann die Leistung, die nach Absatz 1 versagt oder entzogen worden ist, nachträglich ganz oder teilweise erbracht werden.

§ 28

Zahlung der Leistungen

(1) Die laufenden Leistungen nach diesem Gesetz werden monatlich im Voraus bis zum ersten Tag eines Kalendermonats aufgrund eines schriftlichen Verwaltungsaktes gezahlt. Bemisst sich der Anspruch nach Tagen, werden 30 Tage pro Monat veranschlagt.

(2) Der Verpflichtungszuschlag nach § 10 Absatz 3 wird nach Antragstellung bei Vorliegen der Voraussetzungen gezahlt.

(3) Der Überbrückungszuschuss nach § 21 wird bis zum Tag der Entlassung der Freiwilligen Wehrdienst Leistenden gezahlt. Die besondere Zuwendung nach § 19 wird bis zum 24. Dezember gezahlt.

§ 29

Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen

(1) Soweit ein nach diesem Gesetz ergangener Verwaltungsakt aufgehoben oder auf andere Weise unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten.

(2) Soweit Leistungen nach diesem Gesetz ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden sind, sind sie zu erstatten.

(3) Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. Die Festsetzung soll, sofern die Leistung auf Grund eines Verwaltungsakts erbracht worden ist, mit der Aufhebung des Verwaltungsakts verbunden werden.

(4) Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren. Ist ein Verwaltungsakt nach Absatz 3 unanfechtbar geworden, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre. Für den Beginn, den Neubeginn, die Hemmung und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des

Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. Vorschriften über die Hemmung der Verjährung durch Verwaltungsakt bleiben unberührt.

(5) Der zu erstattende Betrag nach Absatz 1 und 2 ist vom Zeitpunkt der Rückforderung der Leistung an mit fünf Prozentpunkten jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leistet.

(6) Leistungsempfänger können gegen den Rückforderungsbescheid nach Absatz 4 nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen auf Leistungen nach diesem Gesetz aufrechnen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten bei Berichtigungen von Verwaltungsakten entsprechend.

Kapitel 5

Bußgeldvorschrift und Rechtsverordnung

§ 30

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 26 Absatz 1 bis 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

§ 31

Rechtsverordnung

Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Geldbeträge in diesem Gesetz der Besoldungsentwicklung anzupassen.

Kapitel 6

Schlussvorschriften

§ 32

Vorschrift für den Spannungs- und Verteidigungsfall

(1) Dieses Gesetz gilt auch für den Grundwehrdienst nach § 5 des Wehrpflichtgesetzes und den freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über den Freiwilligen Wehrdienst anzuwenden sind.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für Wehrübungen nach § 6 des Wehrpflichtgesetzes, besondere Auslandsverwendungen nach § 6a des Wehrpflichtgesetzes, Hilfeleistungen im Innern nach § 6c des Wehrpflichtgesetzes, Hilfeleistungen im Ausland nach § 6d des Wehrpflichtgesetzes und den unbefristeten Wehrdienst im Spannungs- und Verteidigungsfall nach § 4 Absatz 1 Nummer 7 des Wehrpflichtgesetzes mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über den Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes anzuwenden sind.

§ 33

Übergangsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Neuregelung unterhaltssicherungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer Gesetze

(1) Anträge auf Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz für Reservisten-dienstleistungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geendet haben, werden von den bis dahin zuständigen Behörden nach dem Unterhaltssicherungsgesetz in der bis dahin geltenden Fassung bearbeitet. Dies gilt auch für den Erlass des Verwaltungsaktes nach § 29 Absatz 3, wenn die Behörde innerhalb der Antragsfrist nach § 25 von den Tatsachen Kenntnis erhält, welche die Rücknahme des rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens nach § 68 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung obliegt dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

(2) Absatz 1 gilt auch für Freiwilligen Wehrdienst, der bis zum 31. Dezember 2015 endet.

(3) Die Übermittlung der Höhe der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährten Erstattungen nach § 10 Absatz 2b des Einkommensteuergesetzes und der Daten über die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes und nach Absatz 1 gewährten Leistungen nach § 32b Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes erfolgt zum 28. Februar 2016 durch die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zuständigen Unterhaltssicherungsbehörden.

Anlage 1**(zu § 9)**

Dienstgrade	Tagessatz			
	Reservistendienst Leistende ohne Kind	Reservistendienst Leistende mit einem unterhaltberechtig- ten Kind ¹⁾	Reservistendienst Leistende mit zwei unterhaltberechtig- ten Kindern	Reservistendienst Leis- tende mit drei unterhalt- berechtigten Kindern ²⁾
Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Panzerjäger, Ka- nonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose, Gefreiter	59,06 €	69,48 €	73,08 €	82,48 €
Obergefreiter, Hauptgefreiter	60,05 €	70,61 €	74,06 €	83,27 €
Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter, Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	60,42 €	71,02 €	74,32 €	83,39 €
Stabsunteroffizier, Obermaat	61,92 €	72,58 €	75,43 €	84,05 €
Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See, Oberfeldwebel, Oberbootsmann	63,91 €	74,84 €	77,65 €	86,21 €
Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See	66,87 €	78,17 €	80,93 €	89,43 €
Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann, Oberstabsfeldwebel, Oberstabs- bootsmann, Leutnant, Leutnant zur See	71,24 €	83,27 €	85,99 €	94,43 €
Oberleutnant, Oberleutnant zur See	75,42 €	87,75 €	90,46 €	98,84 €
Hauptmann, Kapitänleutnant	83,70 €	97,07 €	99,86 €	108,12 €
Stabshauptmann, Stabskapitänleut- nant, Major, Korvettenkapitän, Stabs- apotheker, Stabsarzt, Stabsveterinär	99,75 €	115,36 €	118,18 €	126,47 €
Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsapotheker, Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär	101,89 €	117,88 €	120,70 €	128,82 €
Oberfeldapotheker, Flottillenapothe- ker, Oberfeldarzt, Flottillenarzt, Ober- feldveterinär	118,32 €	137,79 €	140,54 €	148,38 €
Oberst, Kapitän zur See, Oberstapo- theker, Flottenapotheker, Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstveterinär und höhere Dienstgrade	127,42 €	148,76 €	151,47 €	159,17 €

1) Die leiblichen Kinder der Ehefrau oder des Ehemanns oder des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin der Reservisten-
dienst Leistenden werden berücksichtigt, wenn sie im gemeinsamen Haushalt leben und von dem Reservistendienst Leistenden ganz
oder überwiegend unterhalten werden.

2) Bei mehr als drei Kindern wird der Tagessatz für jedes weitere Kind um die Differenz des Tabellensatzes vom zweiten zum
dritten Kind erhöht.

Anlage 2**(zu §§ 10 und 11)**

	Tagessatz			
1	2	3	4	5
Dienstgrad	Reservistendienstleistungsprämie	Auslandszuschlag	Dienstgeld	Dienstgeld für ein- oder zweitägigen Wehrdienst am Wochenende
	(§ 10 Abs. 1)	(§ 10 Abs. 2)	(§ 11)	(§ 11)
Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose, Gefreiter	18,82 €	10,18 €	28,23 €	37,64 €
Obergefreiter, Hauptgefreiter	20,67 €	11,71 €	31,00 €	41,34 €
Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter, Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	21,59 €	13,25 €	32,39 €	43,18 €
Stabsunteroffizier, Obermaat	23,45 €	13,25 €	35,18 €	46,90 €
Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See, Oberfeldwebel, Oberbootsmann	24,06 €	13,76 €	36,09 €	48,12 €
Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See	24,38 €	14,27 €	36,57 €	48,76 €
Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann, Leutnant, Leutnant zur See	24,68 €	14,27 €	37,02 €	49,36 €
Oberleutnant, Oberleutnant zur See	25,29 €	14,78 €	37,94 €	50,58 €
Hauptmann, Kapitänleutnant	25,91 €	15,29 €	38,87 €	51,82 €
Stabshauptmann, Stabskapitänleutnant, Major, Korvettenkapitän, Stabsapotheker, Stabsarzt, Stabsveterinär	26,52 €	15,80 €	39,78 €	53,04 €
Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsapotheker, Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär	27,15 €	16,32 €	40,73 €	54,30 €
Oberfeldapotheker, Flottillenapotheker, Oberfeldarzt, Flottillenarzt, Oberfeldveterinär	27,77 €	16,32 €	41,66 €	55,54 €
Oberst, Kapitän zur See, Oberstapotheker, Flottenapotheker, Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstveterinär und höhere Dienstgrade	29,00 €	16,83 €	43,50 €	58,00 €

Artikel 3

Folgeänderungen

(1) Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I Seite 730), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14a Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§§ 13 bis 13d“ durch die Angabe „§§ 6 bis 9“ ersetzt.
2. § 14b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 13 Absatz 2 und nach den §§ 13a und 13b“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1 und nach § 7“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „§§ 13 bis 13d“ durch die Angabe „§§ 6 bis 9“ ersetzt.

(2) § 17 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Nettoeinkommen im Sinne des § 10 des Unterhaltssicherungsgesetzes“ durch die Wörter „Arbeitsentgelt, gemindert um die hierauf zu entrichtende Einkommensteuer, den Solidaritätszuschlag und die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Unterschiedsbetrag darf zusammen mit den laufenden Nettogeldbezügen aus dem neuen Arbeitsverhältnis je Kalendertag der Verpflichtung für Verpflichtete den in § 6 Absatz 3 des Unterhaltssicherungsgesetzes bestimmten Höchstbetrag jeweils nicht mehr als um 135 vom Hundert übersteigen.“

2. In Absatz 4 werden die Wörter „gilt der Dritte Abschnitt“ durch die Wörter „gelten die §§ 24, 26 und 28“ ersetzt.
3. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) § 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes gilt entsprechend.“

(3) § 1 Nummer 5 der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Absatz 3 Nummer 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 5. August 1988 (BGBl. I S. 505), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I Seite 2246) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „5. nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, soweit sie nicht zum Ausgleich für den Freiwilligen Wehrdienst des Auszubildenden geleistet werden,
 - a) Allgemeine Leistungen (§ 17),
 - b) Leistungen an sonstige Angehörige (§ 22),

c) Leistungen an Nichtselbstständige und Selbstständige (§§ 6, 7);“

(4) In § 40 Absatz 2 Satz 1 der Datenerfassungs- und –übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), die zuletzt durch Artikel 16 Absatz 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I Seite 3836) geändert worden ist, werden die Wörter „eine Verdienstausschüttung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz“ durch die Wörter „Leistungen an Nichtselbstständige nach § 6 des Unterhaltssicherungsgesetzes“ ersetzt.

(5) § 78 Absatz 1 Nummer 2 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I Seite 1084) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. das Unterhaltssicherungsgesetz mit der Maßgabe, dass in § 24 an die Stelle des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestimmte Stelle tritt und dass an die Stelle des Freiwilligen Wehrdienstes der Zivildienst tritt.“

(6) In Artikel 42 Absatz 5 des Pflege-Versicherungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 2797), das zuletzt durch Artikel 265 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „den §§ 15 und 20“ ersetzt.

(7) Die RV-Wehr- und Zivildienstpauschalbeitragsverordnung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3831), die zuletzt durch § 22 Absatz 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2861) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „eine Verdienstausschüttung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz“ durch die Wörter „Leistungen an Nichtselbstständige nach § 6 des Unterhaltssicherungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „eine Verdienstausschüttung nach § 13 Absatz 2“ durch die Wörter „Leistungen an Nichtselbstständige nach § 6 Absatz 1“ ersetzt.

(8) Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I Seite 3836) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 4 werden die Wörter „Leistungen für Selbstständige nach § 13a“ durch die Wörter „Leistungen an Selbstständige nach § 7“ ersetzt.
2. In § 166 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „eine Verdienstausschüttung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz“ durch die Wörter „Leistungen an Nichtselbstständige nach § 6 des Unterhaltssicherungsgesetzes“ ersetzt.

(9) In § 13 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054) wird die Angabe „Überbrückungsgeld nach § 5a“ durch die Angabe „Überbrückungszuschuss nach § 21“ ersetzt.

(10) § 21 Absatz 2 Nummer 5.2 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 2010 (BGBl. I Seite 1885) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„5.2 die nach § 3 Nummer 48 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien allgemeinen Leistungen nach § 17 des Unterhaltssicherungsgesetzes,“

(11) Das Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. I 1856), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 5 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I Seite 610) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 2 Nummer 23 wird wie folgt gefasst:

„23. die nach § 3 Nummer 48 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien allgemeinen Leistungen nach § 17 des Unterhaltssicherungsgesetzes,“

2. § 20 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Freiwilligen Wehrdienst Leistender im Sinne des § 1 Absatz 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes hat für die Dauer seines Freiwilligen Wehrdienstes keinen Wohngeldanspruch, es sei denn, die Leistungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes sind abgelehnt worden; § 25 Absatz 3 gilt entsprechend. Ist dem Freiwilligen Wehrdienst Leistenden Wohngeld für einen Zeitraum bewilligt worden, in den der Beginn des Freiwilligen Wehrdienstes fällt, ist das Wohngeld bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in gleicher Höhe weiterzuleisten; § 27 Absatz 2 und § 28 bleiben unberührt.“

(12) In § 5 Absatz 1 Nummer 18 Satz 1 Buchstabe e des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I Seite 4318) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 10 Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 2a und 2b des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

(13) Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I Seite 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 10 Absatz 2a“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 2a und 2b“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Absatz 2a“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 2a und 2b“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 2a und 2b des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1718), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 462) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Keine gerichtliche Freiheitsstrafe nach Satz 2 sind der Jugendarrest nach § 16 des Jugendgerichtsgesetzes, der Disziplinararrest nach § 2 der Wehrdisziplinarordnung und die Untersuchungshaft.“

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Ist ein Soldat während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, werden für diesen Zeitraum die Geldbezüge nach diesem Gesetz, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses zustanden, weitergewährt und der Tagessatz der höchsten Stufe des Auslandsverwendungszuschlages nach § 8f gezahlt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird vor dem Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten, haben Anspruch auf Wehrsold.“

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„§ 1 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

3. In § 3 Absatz 1 wird vor dem Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten, oder die an einer dienstlichen Veranstaltung nach § 81 des Soldatengesetzes teilnehmen, haben Anspruch auf Verpflegung.“

4. Die §§ 7, 8, 8a und 8b werden aufgehoben.

5. § 8c Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für den letzten Monat des freiwilligen Wehrdienstes wird er mit dem Wehrsold für diesen Monat gezahlt.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„§ 2 Absatz 3 gilt entsprechend.“

6. Die §§ 8h und 8i werden aufgehoben.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Angabe „76,80 Euro“ durch die Angabe „96 Euro“ und die Angabe „2,56 Euro“ durch die Angabe „3,20 Euro“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Entlassungsgeld steht Soldaten nicht zu, die

1. entlassen werden

a) nach § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Soldatengesetzes,

b) nach § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Soldatengesetzes, wenn sie ihre Dienstunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt haben, oder

- c) nach § 75 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 des Soldatengesetzes oder
- 2. nach § 76 des Soldatengesetzes aus der Bundeswehr ausgeschlossen werden.“
- 8. § 11 wird aufgehoben.
- 9. Der Anhang EV wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 13a wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Besteht nach einer Gesamtdienstzeit von mehr als 20 Jahren ein zusätzlicher Bedarf für Maßnahmen der schulischen oder beruflichen Bildung zum Zweck der beruflichen Wiedereingliederung und sind die Ansprüche auf Förderung der schulischen und beruflichen Bildung verbraucht, kann eine weitere Förderung im Umfang von höchstens sechs Monaten gewährt werden. Für den Bewilligungszeitraum stehen auch Übergangsgebührrnisse nach § 11 zu.“

- 2. § 102 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 5 Absatz 8, § 6 Absatz 2, die §§ 7 und 11 Absatz 6, die §§ 11a und 12 Absatz 7 sowie die §§ 13e, 21, 44, 45, 59, 89a und 101 sind in der ab dem 26. Juli 2012 geltenden Fassung anzuwenden.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 gilt für Soldaten auf Zeit, die vor dem Inkrafttreten des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind oder die ihren Dienst als freiwilligen Wehrdienst nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes Leistende angetreten haben, das Soldatenversorgungsgesetz in der ab dem 26. Juli 2012 geltenden Fassung

- 1. wenn ihr Dienstverhältnis nach dem [Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes] nach § 40 Absatz 2 des Soldatengesetzes verlängert wird oder
- 2. auf ihren Antrag und unter der Voraussetzung, dass ihre Wehrdienstzeit mindestens auf sechs Jahre festgesetzt ist und die Weiterverwendung zur Sicherstellung der Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Auf Soldaten auf Zeit, die nach dem Inkrafttreten des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes erneut in ein Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen werden, ist § 13a Absatz 1 Satz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Bezugszeitraum der Übergangsgebühren den nach § 13a Absatz 1 Satz 4 zustehenden Anspruchszeitraum auf Berufsförderung nicht übersteigen darf.“

Artikel 6

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 48 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Die Stelle, die dem Steuerpflichtigen steuerfreie Erstattungen für seine Beiträge zur Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung) leistet, (übermittelnde Stelle) hat die Höhe der im jeweiligen Kalenderjahr gewährten Erstattungen unter Angabe der Daten nach § 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 4 des Einkommensteuergesetzes nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die zentrale Stelle (§ 81) bis zum 28. Februar des dem Kalenderjahr folgenden Kalenderjahres zu übermitteln. Die Übermittlungspflicht nach Satz 1 entfällt, wenn die Erstattungsbeträge bereits mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2) oder der Rentenbezugsmitteilung (§ 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5) übermittelt werden. § 10 Absatz 2a Satz 5 und 7 bis 10 gilt entsprechend.“

- b) Nach Absatz 2b wird folgender Absatz 2c eingefügt:

„(2c) Absatz 2b ist durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr erstmals am 28. Februar 2018 anzuwenden.“

3. § 32b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe h wird wie folgt gefasst:

„h) Leistungen an Nichtselbstständige nach § 6 des Unterhaltssicherungsgesetzes,“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 3 ist durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr erstmals am 28. Februar 2018 anzuwenden.“

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 3 mit Wirkung vom 1. November 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 2008 (BGBl. I S. 1774), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, außer Kraft.

(3) Artikel 1 und 5 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Unterhaltssicherungsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 1046) trat mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft. Auf Grund der Entwicklungen in den letzten Jahrzehnten besteht erheblicher Änderungsbedarf. Die Vielzahl der notwendigen Änderungen macht eine konstitutive Neufassung des Gesetzes erforderlich.

Mit dem Gesetz sollen die Grundlagen für Leistungen vereinfacht, die finanziellen Leistungen an Reservistendienst Leistende in einem Gesetz zusammengefasst und die Durchführung von den Ländern auf den Bund an einer Stelle in der Bundeswehr übertragen werden. In verständlicher Sprache und Struktur soll die Zielsetzung des Gesetzes dargestellt werden.

Die Praxis hat gezeigt, dass es für Reservistendienst Leistende sehr wichtig ist, vor der Reservistendienstleistung einschätzen zu können, wie hoch die Leistungen dafür ausfallen werden. Dem soll dieses Gesetz Rechnung tragen.

Die Mindest- und Höchstbeträge der Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz wurden letztmalig zum 1. Januar 1990 für Reservistendienst Leistende angehoben. Durch die Erhöhung der Mindestleistung für Reservistendienst Leistende soll sichergestellt werden, dass ihre Leistungen an die Netto-Besoldung von Soldatinnen und Soldaten gleichen Dienstgrades angeglichen werden. Dadurch sollen die Reservistendienst Leistenden eine Sicherung ihres Lebensbedarfs gemäß ihrem Dienstgrad erhalten. Die Erhöhung der Höchstbeträge soll den zwischenzeitlich eingetretenen Kaufkraftverlust ausgleichen.

Neben der Sicherung des Einkommens der Reservistendienst Leistenden sollen auch weitere finanzielle Leistungen (Zulagen und Prämien) an Reservistendienst Leistende, die bisher im Wehrsoldgesetz geregelt waren, in diesem Gesetz zu einem Anreizsystem für mehr Reservistendienstleistung gebündelt und von einer Stelle bearbeitet werden.

Es wird Änderungsbedarf im Bereich des Soldatenversorgungsgesetzes auf Grund von Praxiserfordernissen aufgegriffen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Leistungen für Reservistendienst Leistende, die selbstständig sind, werden wesentlich vereinfacht. Die Frage, ob der Betrieb während der Reservistendienstleistung ruht oder eine Ersatzkraft beschäftigt werden muss, sollen zukünftig die Reservistendienst Leistenden eigenverantwortlich entscheiden. Die Einkommensverluste werden aufgrund des letzten Einkommenssteuerbescheides pauschal berechnet.

Zur Vorbeugung gegen Gesetzesmissbrauch wird die Erstattung von vertraglichen Leistungen (Versicherung, Miete etc.) für Freiwilligen Wehrdienst Leistende zurzeit davon abhängig gemacht, dass die Leistungsverpflichtungen sechs Monate vor Beginn des Freiwilligen Wehrdienstes bestehen. Die Vorschriften sollen verhindern, dass Freiwilligen Wehrdienst Leistende im Hinblick auf zu erwartende Erstattungen während des Freiwilligen Wehrdienstes Verträge abschließen. Durch eine starre gesetzliche Frist kam es jedoch zu Härten. Deswegen sollen in Zukunft Verträge nur dann keine Berücksichtigung finden, wenn sie in Kenntnis eines bevorstehenden Freiwilligen Wehrdienstes abgeschlossen

werden. Diese Kenntnis erlangen Freiwilligen Wehrdienst Leistende z. B. durch einen schriftlichen Einplanungsvermerk durch das Karrierecenter der Bundeswehr.

Ziel des Gesetzes ist es zudem, den Lebensbedarf der Freiwilligen Wehrdienst Leistenden und ihrer Familien zu sichern. Anspruchsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sollen nicht aufgrund des Wehrdienstes Anträge auf Sozialleistungen stellen müssen. Um von vornherein Härtefälle zu vermeiden, sind bei der Erstattung der Wohnraumkosten und den allgemeinen Leistungen die Höchstbeträge entfallen.

In der Praxis regelmäßig wiederkehrende Sachverhalte, in denen entsprechende Leistungen bislang nur über den Auffangtatbestand der „allgemein zugelassenen Härteausgleiche“ gewährt werden konnten, werden nunmehr gesetzlich geregelt.

Mit Inkrafttreten der Neufassung des Gesetzes soll die Zuständigkeit für die Durchführung auf das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr übertragen werden. Durch die Konzentration an einer Stelle soll die Qualität der Bearbeitung gesteigert werden. Eigenarten des Wehrdienstes sollen besser von einer Stelle in der Bundeswehr berücksichtigt werden.

Mit dem Bundeswehrreform-Begleitgesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583) wurde das Berufsförderungs- und Dienstzeitversorgungsrecht für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit in Teilen umgestaltet. Ein wesentlicher Punkt der Neuregelung besteht in der Verlagerung von Leistungen der Berufsförderung aus der aktiven Dienstzeit in die Zeit nach Dienstzeitende verbunden mit dem Wegfall des Anspruchs auf Freistellung vom militärischen Dienst. Die Neuregelungen gelten nach der Übergangsvorschrift des § 102 des Soldatenversorgungsgesetzes für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die nach dem Inkrafttreten des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes am 26. Juli 2012 in die Bundeswehr eingetreten sind. Für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, deren Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit vor diesem Stichtag begründet wurde oder die ihren Dienst als freiwilligen Wehrdienst nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes Leistende angetreten haben, gilt - auch für den Fall, dass sie sich nach dem vorgenannten Stichtag weiterverpflichten - das bisherige Recht. Mit der Gesetzesänderung soll der Übergang vom alten zum neuen Dienstzeitversorgungs- und Berufsförderungsrecht flexibler gestaltet werden, indem generell bei Weiterverpflichtungen und darüber hinaus in bestimmten Fallkonstellationen auf Antrag das neue Recht zur Anwendung kommt.

Die Änderungen im Einkommensteuergesetz beinhalten Folgeänderungen zu den Änderungen des Gesetzes sowie die Einführung einer gegenüber den Finanzbehörden wahrzunehmenden Informationspflicht der Stelle, die dem Steuerpflichtigen steuerfreie Erstattungen für seine Beiträge zur Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung leistet.

III. Alternativen

Zum Gesetzentwurf gibt es keine Alternativen. Die Initiative beruht auch auf den Interessen der Länder, der Betroffenen und wird vom Bundesrechnungshof unterstützt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes. Das Gesetz betrifft Rechte der Reservistendienst Leistenden sowie der Freiwilligen Wehrdienst Leistenden und ihrer Familienangehörigen und somit eine Angelegenheit der Verteidigung.

Der Bund hat nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 des Grundgesetzes die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Rechtsverhältnisse der Personen, die im Dienst des

Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehen, und nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Regelung der Dienstverhältnisse in den Streitkräften.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Vereinfachung der Berechnung der Leistungen für Reservistendienst leistende Arbeitslose entfällt in ca. 3.000 Fällen pro Jahr die Notwendigkeit der Vorlage einer Verdienstbescheinigung durch die Arbeitgeber. Das Ausstellen der Verdienstbescheinigung wurde durch das Statistische Bundesamt pro Fall mit 23,16 Euro beziffert; die Wirtschaft wird also insgesamt um ca. 70.000 Euro pro Jahr entlastet.

Für Reservistendienst leistende Selbstständige entfällt die Pflicht, für die Zeit des Wehrdienstes den Nachweis für Verträge mit Ersatzkräften oder entstandene Betriebskosten zu erbringen. Die Fallzahl wird auf ca. 270 jährlich geschätzt. Angesichts der Komplexität der Informationspflichten wird in Anlehnung an die durch das Statistische Bundesamt im Bereich der Wirtschaft durchgeführten Messungen von 41,5 Minuten pro Fall ausgegangen; danach werden die Betroffenen jährlich insgesamt um ca. 187 Stunden an Bearbeitungsdauer entlastet.

Mit der Neufassung des Gesetzes wird auch die Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Wohnbedarfs von Freiwilligen Wehrdienst Leistenden durch Wegfall abgestufter Höchstbeträge vereinfacht und damit Verwaltungsaufwand in erheblichem Maß eingespart.

Die Änderung des Termins der Zahlung des Wehrdienstzuschlags und des Entlassungsgeldes im Entlassungsmonat und die Zusammenfassung der besonderen Zuwendung und des Entlassungsgeldes verringern den Verwaltungsaufwand.

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs des neuen Berufsförderungsrechts vermindert sich der Verwaltungsaufwand für den Berufsförderungsdienst, da die Anzahl der Freistellungen vom militärischen Dienst zurückgehen wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Ziele und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Anhebung der Mindest- und Höchstbeträge für die Reservistendienst Leistenden hat einen Haushaltsmittelmehrbedarf in Höhe von 11,9 Millionen Euro zur Folge. Das Entfallen der Höchstbeträge für die Freiwilligen Wehrdienst Leistenden ist haushaltsneutral, weil bereits nach dem Unterhaltssicherungsgesetz in der noch geltenden Fassung in den Fällen, in denen der Höchstbetrag zur Sicherung des Lebensbedarfs nicht ausgereicht hat, die Leistungen im Wege des Härteausgleichs aufgestockt wurden.

Die Neuordnung des Berufsförderungsdienstes wurde im Rahmen des Artikels 14 des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes umgesetzt und im Einzelplan 14 etatisiert. Die in §

102 des Soldatenversorgungsgesetzes vorgesehenen Änderungen erhöhen den Ausgabenbedarf nicht, sondern verschieben die Ausgabenwirksamkeit auf der Zeitachse.

4. Erfüllungsaufwand

Sofern Freiwilligen Wehrdienst Leistende und deren Familienangehörige steuerfreie Erstattungen für Beiträge zur Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung erhalten, wird dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr durch die Änderung des Einkommensteuergesetzes die Pflicht auferlegt, dies den Finanzämtern zu übermitteln. Die Fallzahl beträgt jährlich ca. 8.000; die daraus resultierenden Bürokratiekosten werden auf 17.700 Euro pro Jahr geschätzt.

Um Missbrauchsfälle bei der Wohnraumkostenerstattung zu verhindern, sollen in diesen Fällen von den Freiwilligen Wehrdienst Leistenden nunmehr Einkünfte oder Sozialleistungen dargelegt werden. Der Nachweis wird erbracht durch Vorlage bereits vorhandener Unterlagen. Die Fallzahl wird auf jährlich ca. 3.000 mit einem zeitlichen Aufwand von je fünfzehn Minuten geschätzt; dies entspricht einem jährlichen Bürokratieaufwand von ca. 750 Stunden.

Aufgrund der Antragsregelung des § 102 Absatz 2 Nummer 2 des Soldatenversorgungsgesetzes entsteht den Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit ein zeitlicher Erfüllungsaufwand von ca. 180 Minuten. Sie müssen sich mit den dortigen Regelungen beschäftigen, Überlegungen anstellen, im Fall der Nummer 2 einen zusätzlichen Antrag stellen und diesen versenden. Der Aufwand kann nicht monetär beziffert werden.

Es entsteht ein erhöhter Erfüllungsaufwand durch den im Einzelfall notwendigen Beratungsaufwand beim Berufsförderungsdienst der Bundeswehr im Zuge der Vorbereitung der Entscheidung der Förderungsberechtigten über eine Antragstellung nach § 102 Absatz 2 Nummer 2 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie die Notwendigkeit der Entscheidung über den Antrag mittels eines entsprechenden Bescheides. Dieser erhöhte Erfüllungsaufwand wird allerdings vollständig durch den Rückgang der Zahl der Freistellungen vom militärischen Dienst infolge der Erweiterung des Anwendungsbereichs der neuen Regelungen des Berufsförderungsrechts kompensiert.

Die Möglichkeit, dass vor dem 26. Juli 2012 in die Bundeswehr eingestellte Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit einen Antrag auf Anwendung des neuen Berufsförderungsrechts stellen können, macht die Prüfung des dienstlichen Interesses erforderlich, ob die längere Wahrnehmung der Aufgaben durch die Antragstellerin oder den Antragsteller erforderlich ist. Dieser Aufwand ergibt sich aus dem Vollzug der für das militärische Personalmanagement geltenden Vorschriften. Er besteht im Wesentlichen aus der Planung zur jeweiligen Nachbesetzung eines Dienstpostens oder – alternativ – in der Verlängerung eines bestehenden Dienstverhältnisses. Beides gehört zu den grundlegenden und eingespielten Prüfverfahren des militärischen Personalmanagements. Durch die Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes werden keine generell neuen Vorgaben oder Pflichten für die Verwaltung eingeführt, verändert oder abgeschafft. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht deshalb regelmäßig nicht.

5. Weitere Kosten

Den Ländern und Gemeinden entstehen durch die Neufassung des Gesetzes keine Kosten. Sonstige Kosten, insbesondere für die Wirtschaft sowie Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau und die Einzelpreise, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf wurde auf gleichstellungspolitische Relevanz überprüft. Die Änderungen beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen. Auch eine mittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung liegt nicht vor.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes)

Siehe Begründung zu § 9 des Artikels 2.

Die Leistungsverbesserung für die Reservistendienst Leistenden soll nicht erst zum 1. November 2015 sondern unmittelbar nach Verkündung dieses Gesetzes erfolgen.

Zu Artikel 2 (Gesetz über die Leistungen für Reservistendienst Leistende und zur Sicherung des Unterhalts der Familienangehörigen von Freiwillig Freiwilligen Wehrdienst Leistenden)

Zu Kapitel 1 (Gemeinsame Vorschriften)

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift enthält eine Legaldefinition der Reservistendienst Leistenden für dieses Gesetz. Damit soll dem allgemein sprachlichen Gebrauch dieser Gruppe in der Bundeswehr Rechnung getragen werden.

Die Leistungen nach diesem Gesetz sollen nicht Teilnehmern an Dienstlichen Veranstaltungen nach § 81 des Soldatengesetzes zugute kommen.

Hinsichtlich der Freiwilligen Wehrdienst Leistenden soll zukünftig einerseits zwischen Familienangehörigen, mit denen die Freiwilligen Wehrdienst Leistenden zusammenleben und die vor der Freiwilligen Wehrdienstleistung Naturalunterhalt erhalten haben, und andererseits sonstigen Angehörigen mit Barunterhaltsansprüchen unterschieden werden. Die „Familienangehörigen“ nach Absatz 2 sollen die Partner von Freiwilligen Wehrdienst Leistenden und deren Kinder umfassen. Als Partner sollen neben der Ehefrau und einem Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz auch die Mutter eines Kindes von Freiwilligen Wehrdienst Leistenden gelten, soweit diese Personen mit dem Freiwilligen Wehrdienst Leistenden zusammenleben.

Als Kinder sollen neben den eigenen ehelichen wie nichtehelichen Kindern auch die Kinder des Partners gelten, soweit sie von dem oder der Freiwilligen Wehrdienst Leistenden überwiegend unterhalten wurden oder ohne die Einberufung unterhalten worden wären. Abweichend vom bislang geltenden Recht kommt es nicht darauf an, dass dem Freiwilligen Wehrdienst Leistenden das Sorgerecht für das Kind zusteht.

Von der Begriffsbestimmung der „sonstigen Angehörigen“ in Absatz 6 werden in Abgrenzung zu Absatz 2 insbesondere Personen erfasst, die vom Freiwilligen Wehrdienst Leistenden getrennt leben. Das Kind eines Freiwilligen Wehrdienst Leistenden, das von ihm getrennt lebt, hat einen Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen nach dem Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Zu § 2 (Härteausgleich)

Die Vorschrift entspricht dem § 23 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der bisherigen Fassung und sieht für Einzelfälle, in denen die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes zu einer besonderen Härte führt, deren Ausgleich vor. Diese Vorschrift hat sich in der Vergangenheit bewährt. Mit der Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung dieses Gesetzes auf eine Stelle in der Bundeswehrverwaltung bedarf es zukünftig keines Entscheidungsvorbehaltes einer obersten Behörde mehr. Auch durch den Wegfall der bislang allgemein zugelassenen Härtefälle soll deutlich gemacht werden, dass der einzelne Bearbeiter diese Regelung zukünftig selbstständiger im Sinne der gesamten Gesetzesintention anwenden soll.

Zu § 3 (Ruhe der Leistungen)

§ 3 regelt das Ruhe der Leistungen nach diesem Gesetz. Nach Absatz 1 ruhen die Zahlungen nach diesem Gesetz, wenn die Reservistendienst Leistenden und die Freiwilligen Wehrdienst Leistenden unter Fortfall der Geld- und Sachbezüge beurlaubt werden oder sich in einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung befinden. Hierzu zählen neben Straf-, Untersuchungs- und Erzwingungshaft unter anderem auch Maßregeln der Besserung und Sicherung, also die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung nach § 61 des Strafgesetzbuches. Dies gilt nach Absatz 1 Ziffer 2 auch für die Fälle, in denen die Reservistendienst Leistenden oder die Freiwilligen Wehrdienst Leistenden sich eigenmächtig von der Truppe entfernen oder ihr fernbleiben.

Absatz 2 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die auf anspruchsberechtigte Familienangehörige oder sonstige Angehörige entfallenden Leistungen ruhen.

Zu § 4 (Steuerfreiheit)

Nach § 4 sind die Leistungen nach diesem Gesetz grundsätzlich steuerfrei.

Die Leistungen für Reservistendienst Leistende Selbstständige nach § 7 müssen weiterhin brutto berechnet und ausgezahlt werden, weil eine tageweise Berechnung der Nettoeinkünfte für Selbstständige nicht möglich ist. Mit der Erhöhung der Mindestleistungen wird auch lediglich eine Grundsicherung der Reservistendienst Leistenden, jedoch orientiert an ihrem Dienstgrad, ermöglicht.

Eine Besteuerung für Freiwilligen Wehrdienst Leistende ist nicht gerechtfertigt, da bei der Bemessung der Leistungen lediglich Leistungen erstattet werden, die der Grundsicherung dienen und Vermögenseinbußen aufgrund des Wehrdienstes diesen Einkommensschwächen nicht zugemutet werden kann.

Die in den Absätzen 1 bis 3 aufgenommenen Ausnahmen sind zur Vermeidung einer ungerechtfertigten steuerlichen Besserstellung der Anspruchsberechtigten erforderlich.

Zu Kapitel 2 (Sicherung des Einkommens der Reservistendienst Leistenden)

Zu § 5 (Leistungen an Reservistendienst Leistende)

Die Vorschrift ist Eingangsvorschrift zu Kapitel 2.

Zu § 6 (Leistungen an Nichtselbstständige)

Die Vorschrift ist an § 13 des noch geltenden Unterhaltssicherungsgesetzes angelehnt. Sie dient der Sicherung des Nettoerwerbseinkommens der Reservistendienst Leistenden, das ohne Reservistendienstleistung erzielt worden wäre. Wenn sich durch den Wehrdienst die Einkünfte des Arbeitnehmers vermindern, besteht ein Anspruch auf Ausgleich.

Nach Sinn und Zweck des Gesetzes soll zukünftig ausschließlich der Nachteil, der dem Reservistendienst Leistenden durch die Einberufung entsteht, und nur dieser, ausgeglichen werden. Sofern Reservistendienst Leistende kein Arbeitsentgelt einbüßen, weil sie am Wochenende oder anderen arbeitsfreien Tagen Reservistendienst leisten, besteht auch kein Anspruch auf Ausgleich. Anteilig eingebüßte Gratifikationen (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) sollen erstattet werden. Hätte sich das Arbeitsentgelt aufgrund von Zulagen erhöht, soll auch dieses ausgeglichen werden.

Im Vergleich zum geltenden Recht wird nicht mehr unterstellt, dass arbeitslosen nicht-selbstständigen Reservistendienst Leistenden ein Arbeitsentgelt als Folge des Wehrdienstes entfällt. Durch die erhebliche Erhöhung der Mindestleistung nach § 9 besteht kein Bedarf mehr, zugunsten der Sicherung des Lebensstandards von Arbeitnehmern, die nicht in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, eine Hilfsberechnung zur Sicherung des Lebensstandards durchzuführen. Im Vergleich zum noch geltenden § 13 Absatz 3 des Unterhaltssicherungsgesetzes, der bei der Berechnung der Leistung auf das Einkommen im Jahr vor der Einberufung abgestellt hat, führt dies zu Minderausgaben. Darüber hinaus führt die Neuregelung zu einer wesentlichen Verfahrensvereinfachung, da weder eine Verdienstbescheinigung des vorigen Arbeitgebers vorgelegt werden muss, noch eine zum Teil aufwendige Berechnung durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr erforderlich ist.

Absatz 3 legt die Höchstgrenze fest, die unter Berücksichtigung der Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten (vgl. Allgemeiner Teil der Begründung) erhöht wurde.

Zu § 7 (Leistungen an Selbstständige)

Der Leistungsanspruch knüpft an die „Betriebsinhaberschaft“ an. Die nach geltendem Recht vorgenommene Unterscheidung nach Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft und andere selbstständige Tätigkeit ist nicht erforderlich, da auch auf der Rechtsfolgende eine Differenzierung nach den unterschiedlichen Betriebsarten nicht erfolgt.

Ferner wird die Differenzierung zwischen Leistungen nach dem noch geltenden § 13a Absatz 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes (Ersatz von Vertreterkosten) und solchen nach § 13a Absatz 3 des noch geltenden Unterhaltssicherungsgesetzes (Entschädigung für Einkommensverluste) aufgegeben. Nach Absatz 1 haben Reservistendienst leistende Selbstständige nunmehr Anspruch auf eine Entschädigung unabhängig davon, ob sie eine Ersatzkraft einstellen oder ihren Betrieb während der Reservistendienstleistung ruhen lassen. Damit wird eine Differenzierung abgeschafft, die zu Unzufriedenheiten bei den Reservistendienst Leistenden geführt hat. Dadurch wird der mit der Berechnung der Entschädigung verbundene Verwaltungsaufwand erheblich reduziert. Die Entschädigung beträgt je Reservistendienstleistungstag ein Dreihundertsechzigstel der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit aus dem letzten Einkommenssteuerbescheid, höchstens jedoch 430 Euro. Die Kosten für die Erhaltung der Betriebsstätte, die zusätzlich erstattet werden, liegen entsprechend langjähriger Verwaltungserfahrung bei bis ca. 15 % über den Einkünften des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin. Der Wert von 15 % entspricht einem zugunsten der Antragsteller aufgerundeten Erfahrungswert der Länder unter Berücksichtigung des § 4 Absatz 4 des Einkommenssteuergesetzes. Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis des noch geltenden Unterhaltssicherungsgesetzes ist es sinnvoll, in das Gesetz aufzunehmen, dass der Antragsteller den Nachweis über die Existenz der Betriebsstätte zu führen hat.

Nach Absatz 2 erhalten Reservistendienst leistende Selbstständige, die im Jahr vor der Wehrübung eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen haben und deren Einkünfte in diesem Gründungsjahr sich noch in der Entwicklung befanden, die Möglichkeit, innerhalb von zwei Jahren nach Ende der Reservistendienstleistung eine Neubescheidung zu beantragen. Dabei können sie mit einem Einkommenssteuerbescheid für das Jahr der Reser-

vistendienstleistung nachweisen, dass ihnen durch die Reservistendienstleistung tatsächlich ein höherer Verdienst entfallen ist. Die Regelung ist auf die Fälle beschränkt, in denen lediglich Anspruch auf die Mindestleistung gemäß § 9 bestand. Mit dieser Regelung sollen aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit Härten vermieden werden. Härten können sich jedoch nur ergeben, wenn zuvor ausschließlich die Mindestleistungen nach § 9 gewährt wurden.

Zu § 8 (Zusammentreffen mehrerer Leistungen)

Die Vorschrift soll zum Ausdruck bringen, dass Einkommen oberhalb der Höchstbeträge gemäß §§ 6 und 7 im Rahmen von Kapitel 2 nicht schützenswert sind und Leistungen nach Kapitel 2 nicht zu einem Einkommen über diesen Höchstbeträgen beitragen sollen. Die Sicherung der Lebensverhältnisse oberhalb der Höchstsätze ist nicht Aufgabe dieses Gesetzes.

Dabei betrifft Absatz 1 die Fälle, in denen Einkommensverluste sowohl für eine nichtselbstständige als auch eine selbstständige Tätigkeit auftreten. Absatz 1 entspricht § 13d Satz des Unterhaltssicherungsgesetzes in der bisherigen Fassung. Die Vorschrift hat sich bewährt.

Sofern Bezüge oder Arbeitsentgelte auch ohne Verpflichtung weitergezahlt werden, besteht mangels Einkommensverlust schon kein Anspruch nach Kapitel 2. Absatz 2 betrifft die Fälle, in denen zusätzlich zu erhaltenen Bezügen oder Arbeitsentgelt noch eine selbstständige Tätigkeit im Privatleben ausgeübt wird.

Zu § 9 (Mindestleistung)

Die Vorschrift entspricht dem noch geltenden § 13c des Unterhaltssicherungsgesetzes.

Nach Absatz 1 erhalten Reservistendienst Leistende, die ein geringes oder kein Erwerbseinkommen erzielen, die Tabellenleistung, die an die Nettobesoldung von Soldatinnen und Soldaten angeglichen wurde (vgl. Allgemeiner Teil der Begründung).

Dabei wurde den Leistungen an Reservistendienst Leistende mit Kindern die Steuerklasse III zu Grunde gelegt. Zumindest Reservistendienst Leistende, die in konservativen Familienformen leben, sind in der Regel in der Steuerklasse III eingestuft. Diese sollen nicht benachteiligt werden. Kinderlose Reservistendienst Leistende sind in der Regel in Steuerklasse I oder sofern verheiratet auch in Steuerklasse III. die Berechnung auf der Grundlage der Steuerklasse IV stellt einen Kompromiss dar. In der Anlage (zu § 9) wird nicht mehr zwischen Ledigen und Verheirateten ohne Kinder unterschieden.

Neben anderen Leistungen zur Sicherung des Erwerbseinkommens nach §§ 6 und 7 besteht kein Anspruch auf die Mindestleistung. Soweit Arbeitsentgelt oder Bezüge an Reservistendienst Leistende aus ihrem privaten Arbeits- oder Dienstverhältnis - auch ohne Rechtsanspruch - an Tagen der Reservistendienstleistung gewährt werden, sind diese auf die Mindestleistungen anzurechnen. Es soll aufgrund von Erfahrungen in der Vergangenheit eine dadurch auch bislang nicht gewollte Besserstellung oberhalb des Niveaus der Mindestleistungen ausgeschlossen werden.

Absatz 2 entspricht dem bislang geltenden § 13 c Absatz 3 des Gesetzes.

Zu § 10 (Reservistendienstleistungsprämie und Zuschläge)

Mit der Neufassung des Gesetzes sollen die finanziellen Leistungen für Reservistendienst Leistende, die bislang im Wehrsoldgesetz geregelt sind, in diesem Gesetz zusammengefasst werden. Die Reservistendienstleistungsprämie ist die Übertragung des Wehrsolds nach bisher § 2 Absatz 1 des Wehrsoldgesetzes in dieses Gesetz. Dabei wurde der Wehrsold der allgemeinen Kostenentwicklung geringfügig angepasst.

Die Verpflegung soll zukünftig Reservistendienst Leistenden nicht mehr unentgeltlich bereitgestellt werden. Dies hat sich in der Praxis, insbesondere an Wochenenden, als nicht durchführbar gezeigt. Die dadurch erzielten Einsparungen des Bundes wurden dem Wehrsold zugeschlagen, damit Reservistendienst Leistende ihre Verpflegung selbstständig und auf eigene Kosten beschaffen können. Somit setzt sich die Reservistendienstleistungsprämie aus dem bisherigen Wehrsold zuzüglich Verpflegungsgeld zusammen.

Die Vorschrift entspricht dem Inhalt des bisherigen § 3 Absatz 2 des Wehrsoldgesetzes.

Leistungszuschlag nach § 8a, Reserveunteroffizierzuschlag nach § 8b und Reserveoffizierzuschlag nach § 8h des Wehrsoldgesetzes sollen zu einem Anreizsystem für mehr Reservistendienstleistung zusammengefasst werden. Stattdessen sollen Reservistendienst Leistende, die sich auf ein formelles Angebot nach diesem Absatz von einer Stelle nach § 26 Absatz 6 und vor Dienstantritt verpflichten, mindestens 33 Tage im Kalenderjahr Reservistendienst zu leisten, dafür einen Verpflichtungszuschlag in Höhe von 35 Euro am Tag, aber insgesamt nur bis zu 1.470 Euro im Jahr, nachträglich erhalten. Die 33 Tage beziehen sich auf die Dauer der Reservistendienstleistung gemäß Heranziehungsbescheid. Damit soll der Anreiz, der sich bislang aus den 25 Tagen beim Leistungszuschlag ergibt, auf 33 Tage angehoben werden. Die Beschränkung auf Fälle, in denen ein Angebot der zuständigen Stelle zur Verpflichtung abgegeben wird, und der Höchstbetrag dienen dazu sicherzustellen, dass dieser Anreiz weiterhin kontingentiert werden kann und dadurch im Vergleich zu den bisherigen Leistungen kostenneutral ist.

Zu § 11 (Dienstgeld)

Das Dienstgeld, bislang § 8 des Wehrsoldgesetzes, soll in dieses Gesetz mit der Neufassung übertragen werden.

Zu Kapitel 3 (Leistungen an Freiwilligen Wehrdienst Leistende und Sicherung des Unterhalts ihrer Angehörigen)

Zu Abschnitt 1 (Leistungen an Freiwilligen Wehrdienst Leistende)

Zu § 12 (Leistungen an Freiwilligen Wehrdienst Leistende)

Die Vorschrift ist Eingangsbestimmung für Kapitel 3 Abschnitt 1.

Zu § 13 (Erstattung von Aufwendungen für Wohnraum)

Freiwilligen Wehrdienst Leistende erhalten unter bestimmten Voraussetzungen die Aufwendungen für Wohnraum erstattet. Als Wohnraum gelten entsprechend der Definition in § 2 des Wohngeldgesetzes Räume, die vom Freiwilligen Wehrdienst Leistenden zum Wohnen bestimmt und hierfür nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung tatsächlich geeignet sind. Die Räume müssen eine bauliche Einheit bilden; insbesondere werden keine Aufwendungen für Zweitwohnungen erstattet.

Erstattet werden nur Aufwendungen für selbstbewohnten Wohnraum. Der lediglich der Kapitalanlage dienende Wohnraum ist hier nicht schutzwürdig.

Voraussetzung ist, dass Freiwilligen Wehrdienst Leistende die Aufwendungen bisher aus eigenem Einkommen, aus Entgeltersatzleistungen oder aus Arbeitslosengeld II bestritten haben oder ohne die Einberufung bestreiten könnten, da nur in diesem Fall eine wehrdienstbedingte Belastung auftritt.

Die Anmietung oder der Erwerb von Wohnraum in Kenntnis des Zeitpunktes des Beginns des bevorstehenden Freiwilligen Wehrdienstes oder gar nach Antritt des Freiwilligen Wehrdienstes ist regelmäßig nicht schützenswert. Die Kenntnis erfolgt regelmäßig mit der dem zukünftigen Freiwilligen Wehrdienst Leistenden mitgeteilten Einplanung, spätestens

mit der Aufforderung zum Dienstantritt. Ausnahmen gelten für nach diesem Zeitpunkt dringend benötigten Mietwohnraum sowie für ererbtes Wohneigentum.

Bei gemietetem Wohnraum werden Miete und Betriebskosten erstattet.

Zur Vermeidung von Scheingeschäften ist der Anspruch nach Absatz 1 Satz 2 auszuschließen, wenn Freiwilligen Wehrdienst Leistende Teile des elterlichen oder großelterlichen Wohnraums mieten. Sofern Eltern bzw. Großeltern die eigentlichen Mieter sind und Freiwilligen Wehrdienst Leistende bei ihnen leben, fehlt es bereits an der Voraussetzung des Absatzes 1.

Freiwilligen Wehrdienst Leistende, die nur im Hinblick auf den Freiwilligen Wehrdienst erstmalig Wohnraum mieten, sollen regelmäßig keine Leistungen erhalten. Gleichzeitig werden Missbrauchsfälle bei den Leistungen nach Absatz 1 durch die Verkürzung der Antragsfrist bis zum Ende des Freiwilligen Wehrdienstes (§ 25 Absatz 3 Satz 2) ausgeschlossen.

Die Leistungen nach Absatz 1 Nummer 3 wurden bislang im Rahmen des Härteausgleichs nach § 23 des bisherigen Unterhaltssicherungsgesetzes berücksichtigt; zwar werden nunmehr auch die Betriebskosten erstattet. Tilgungsraten für Finanzierungsdarlehen hingegen werden nicht mehr berücksichtigt. Somit ist die Neufassung kostenneutral.

Nutzen Freiwilligen Wehrdienst Leistende den Wohnraum zusammen mit anderen Personen (z.B. Partner, Freundin, Freunden oder Geschwistern), wird nach Absatz 2 nur der auf die Freiwilligen Wehrdienst Leistenden entfallende Anteil der erstattungsfähigen Aufwendungen berücksichtigt.

Bei Wohneigentum werden entgegen der bisherigen Rechtslage nunmehr die Betriebskosten erstattet, da die frühere Schlechterstellung von Wohneigentümern gegenüber Mietern nicht gerechtfertigt war. Für den Erwerb von Wohneigentum aufgenommene Bankdarlehen werden nunmehr, soweit die genannten Voraussetzungen für die Betriebskostenerstattung vorliegen, erstattet. Abweichend von der bisherigen Regelung werden keine Tilgungsraten mehr erstattet, womit eine Gleichstellung mit gemietetem Wohnraum erreicht wird.

Zu § 14 (Wirtschaftsbeihilfe)

Ebenso wie bei abhängig beschäftigten Freiwilligen Wehrdienst Leistenden, deren Erwerbsgrundlage über das Arbeitsplatzschutzgesetz durch die Sicherung des Arbeitsplatzes gewährleistet wird, wird auch die Erwerbsgrundlage von selbstständig tätigen Freiwilligen Wehrdienst Leistenden gesichert.

Die Erstattung der Aufwendungen für die Miete der Berufsstätte sowie der sonstigen für die Sicherung der Fortführung des Betriebs unabwendbaren Aufwendungen findet zur Vermeidung von Missbrauch nur dann statt, wenn die Begründung der Inhaberschaft des Betriebs vor Kenntnis des Zeitpunkts des Beginns des Freiwilligen Wehrdienstes lag. Die Kenntnis erfolgt regelmäßig mit der dem zukünftigen Freiwilligen Wehrdienst Leistenden mitgeteilten Einplanung, spätestens mit der Aufforderung zum Dienstantritt.

Die Selbstständigkeit der Freiwilligen Wehrdienst Leistenden knüpft an deren Inhaberschaft eines Betriebes an. Die Vertreter freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater u.s.w.) sind ebenfalls Inhaber eines Betriebes, so dass auch sie unter die Vorschrift fallen. Die in § 7b des bislang geltenden Unterhaltssicherungsgesetzes vorgenommene Unterscheidung nach Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft und andere selbstständige Tätigkeit ist nicht erforderlich, da auch auf der Rechtsfolgenseite eine Differenzierung nach den unterschiedlichen Betriebsarten nicht erfolgt.

Dem selbstständigen Freiwilligen Wehrdienst Leistenden sollen zukünftig für die Dauer seines Freiwilligen Wehrdienstes die Miete der Berufsstätte sowie der sonstigen für die Sicherung der Fortführung des Betriebs unabwendbaren Aufwendungen erstattet werden, wenn der Betreib wehrdienstbedingt ruht. Die Leistungen sind auf sechs Monate, die Dauer der Probezeit für Freiwilligen Wehrdienst Leistende, beschränkt. Danach müssen Freiwilligen Wehrdienst Leistende entscheiden, welche zukünftig ihre Erwerbstätigkeit ist.

Zu § 15 (Sonstige Leistungen)

Mit den Leistungen, die im Zusammenhang mit den in 1 Nummer 1 bis 3 genannten Versicherungen (insbesondere private Krankenversicherung, private Pflegeversicherung, Versicherungen gegen Vermögensnachteile) gewährt werden, sollen versicherungsrechtliche Nachteile für die Freiwilligen Wehrdienst Leistenden vermieden werden.

Nummer 3 erfasst im Grundsatz alle Schadensversicherungen mit Ausnahme derjenigen, die mit dem Führen und Halten von Kraftfahrzeugen zusammenhängen. Schadensversicherungen sind Versicherungen, bei denen sich der Versicherer verpflichtet, nach dem Eintritt des Versicherungsfalles der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer den dadurch verursachten Vermögensschaden nach Maßgabe des Versicherungsvertrages zu ersetzen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes). Hierunter fallen insbesondere Haftpflicht-, Feuer-, Hagel-, Transport-, Diebstahl-, Hausrat- und Rechtsschutzversicherungen.

Zusätzlich sind in die Vorschrift aufgenommen worden die Erstattung von Ruhensbeiträgen zur privaten Zusatzkrankenversicherung (Nummer 1) und von Beiträgen zur privaten Zusatzpflegeversicherung (Nummer 2). Da diese Leistungstatbestände nach dem bislang geltenden Recht über den Härteausgleich erfasst werden, ist mit deren ausdrücklichen Aufnahme in das Gesetz keine neue Vergünstigung verbunden.

Die Erstattung der Aufwendungen für Versicherungsbeiträge nach Absatz 1 Nummer 3 findet zur Vermeidung von Missbrauch nur dann statt, wenn der Vertragsabschluss vor Kenntnis des Zeitpunkts des Beginns des Freiwilligen Wehrdienstes lag. Die Kenntnis erfolgt regelmäßig mit der dem zukünftigen Freiwilligen Wehrdienst Leistenden mitgeteilten Einplanung, spätestens mit der Aufforderung zum Dienstantritt.

Nach Absatz 1 Nummer 4 wird den Freiwilligen Wehrdienst Leistenden weiterhin finanzielle Unterstützung für die Kosten gewährt, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind und die ihnen im Zusammenhang mit der Bestattung eines Familienangehörigen entstehen, der während des Freiwilligen Wehrdienstes des Freiwilligen Wehrdienst Leistenden verstirbt.

Zu Abschnitt 2 (Sicherung des Unterhalts der Angehörigen)

Zu § 16 (Leistungen an Familienangehörige)

Die Vorschrift ist Eingangsvorschrift zu Kapitel 3 Abschnitt 2.

Zu § 17 (Allgemeine Leistungen)

Mit den allgemeinen Leistungen soll während der wehrdienstbedingten Abwesenheit des Freiwilligen Wehrdienst Leistenden der Lebensbedarf seiner Familienangehörigen (vgl. § 1 Absatz 3) gesichert werden.

Mit der Neufassung des Gesetzes soll die aufwändig zu berechnende „Benessungsgrundlage“ nach § 10 in der bislang geltenden Fassung des Unterhaltssicherungsgesetzes abgeschafft werden. Zur Vereinfachung wird mit dem Wehrsold zuzüglich des Wehrdienstzuschlags nicht das Einkommen vor dem Wehrdienstantritt, sondern das Einkommen während des Wehrdienstes dem Unterhalt zugrunde gelegt. Aufgrund der wenigen Fälle von Freiwilligen Wehrdienst Leistenden mit Kindern kann die Unterscheidung zwischen

Unterhaltsleistungen nur für das Kind und von solchen auch an den Partner gemäß § 5 Absatz 2, Ziffer 2, 2. Halbsatz in der bislang geltenden Fassung des Gesetzes aufgegeben werden, ohne dass dadurch nennenswerte Kosten verursacht werden.

Durch die Orientierung an den Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz können Mindest- und Höchstgrenzen weggelassen werden. Die Anpassung an Leistungen des Wehrsoldgesetzes soll sicherstellen, dass die Allgemeinen Leistungen automatisch an Einkommensentwicklungen angepasst werden.

Da Ziel des Gesetzes die Sicherung des Lebensbedarfs ist, ist die Festlegung von Höchstbeträgen nicht mehr notwendig.

Sofern zwei Freiwilligen Wehrdienst Leistende Partner sind, erhalten sie hinreichende Leistungen oberhalb des Lebensbedarfs. Ein Bedarf für weitere Unterhaltsleistungen besteht gemäß Absatz 2 dann nicht.

Durch Absatz 3 soll sichergestellt werden, dass Aufwendungen für Wohnraum nicht doppelt erstattet werden, wenn zwei Freiwilligen Wehrdienst Leistende Partner sind.

Zu § 18 (Leistung für die Erstausrüstung bei Geburt)

Diese Vorschrift entspricht dem noch geltenden § 5c des Unterhaltssicherungsgesetzes.

Zu § 19 (Besondere Zuwendung)

Kinder von Freiwilligen Wehrdienst Leistenden erhalten einmalig eine besondere Zuwendung (früher Weihnachtsgeld). Diese ist erhöht worden. Im Gegenzug entfällt eine besondere Zuwendung für Partner. Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung ist es nicht mehr angebracht, Weihnachtsgeld an den Partner zu leisten.

Zu § 20 (Sonderleistungen)

Die Vorschrift, wonach den Familienangehörigen von Freiwilligen Wehrdienst Leistenden unabhängig von den allgemeinen Leistungen Sonderleistungen gewährt werden, entspricht in Teilen dem § 7 des bislang geltenden Unterhaltssicherungsgesetzes. Die Aufwendungen für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bei der Krankenversicherung und der privaten Pflegeversicherung werden erstattet.

Die Gewährung der bislang gewährten Hilfen im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung ist nicht mehr erforderlich. Durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz – GKV-WSG) ist sichergestellt, dass ab dem Jahr 2009 in Deutschland jede Person gegen Krankheit abgesichert ist.

Unabhängig von der Zuordnung zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung ist damit für die Familienangehörigen von Freiwilligen Wehrdienst- und Zivildienstleistenden eine Absicherung analog den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gewährleistet. Anträge auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für Bestattungen wurden in der Vergangenheit nicht geltend gemacht, so dass diese Anspruchsgrundlage wegfallen kann.

Zu § 21 (Überbrückungszuschuss)

Zur Überbrückung von Härten in der Zeit nach der Entlassung des Freiwilligen Wehrdienst Leistenden bis zum Bezug seines Arbeitslohns aus dem Arbeitsverhältnis – diese Zeit beträgt in der Regel einen Monat – erhalten die Familienangehörigen einen Überbrückungszuschuss. Diese Leistung dient – wie es nunmehr bereits die geänderte Bezeichnung der Leistung („Überbrückungszuschuss“ anstatt „Überbrückungsgeld“) unmissver-

ständig klarstellt – lediglich als Zuschuss zu den laufenden Kosten des Lebensbedarfs der Familienangehörigen. Im Gegensatz zur bisherigen gesetzlichen Regelung wurde die Höhe des zu leistenden Betrages dynamisiert. Die Kinder des Freiwilligen Wehrdienst Leistenden erhalten die Hälfte des Betrages der übrigen Familienangehörigen. Für die Leistungen der übrigen Familienangehörigen ist die Höhe des Betrages einer monatlichen Regelleistung nach § 20 Absatz 2 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch maßgebend.

Zu § 22 (Leistungen an sonstige Angehörige)

Den sonstigen Angehörigen nach § 1 Absatz 6, die Leistungen nach dieser Vorschrift erhalten, soll kein Nachteil dadurch entstehen, dass Freiwilligen Wehrdienst Leistende infolge des Wehrdienstes ihre Leistungsfähigkeit (§ 1603 des Bürgerlichen Gesetzbuches) einbüßen. Unterhalt wird für die Anspruchsberechtigten ausschließlich im Umfang der gesetzlichen Verpflichtung der Freiwilligen Wehrdienst Leistenden gewährt. Die Vorschrift ist um die Unterhaltsansprüche von Müttern der Kinder von Freiwilligen Wehrdienst Leistenden, die von den Freiwilligen Wehrdienst Leistenden getrennt leben, ergänzt worden. Diese Leistungen wurden bislang über den Härteausgleich gewährt. Daher ist mit erhöhten Kosten nicht zu rechnen. Die Höchstgrenze entspricht der Höchstgrenze in der noch bestehenden Fassung dieser Regelung.

Zu § 23 (Ersatzansprüche)

Die Vorschrift, die dem § 12 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der bisherigen Fassung entspricht, regelt den Übergang gesetzlicher Schadensersatzansprüche anspruchsberechtigter Familienangehöriger und sonstiger Angehöriger gegen Dritte auf den Bund.

Zu Kapitel 4 (Verfahren)

Zu § 24 (Zuständigkeit)

Mit der Neufassung des Gesetzes soll die Zuständigkeit von der Bundesauftragsverwaltung durch die Länder auf das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr übertragen werden. Damit wird einer Forderung der Länder entsprochen und die Durchführung an einer Stelle in der Bundeswehrverwaltung vorgenommen.

Zu § 25 (Antrag)

Die Leistungen nach dem Gesetz werden nur auf Antrag gewährt. Die Antragsberechtigung folgt, mit Ausnahme von Absatz 2, der jeweiligen Anspruchsberechtigung, die sich aus den einzelnen Leistungsparagrafen des Gesetzes ergibt.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass neben der Anzeige eines Trägers der Sozialhilfe nach § 93 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 33 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auch die Anzeige der für das Unterhaltsvorschussgesetz zuständigen Stellen als Antrag des Berechtigten gilt. Es soll sichergestellt werden, dass zunächst die vorrangige Leistung nach diesem Gesetz mindestens die Höhe der Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erreicht.

Die in Absatz 3 zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung vorgesehene Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung des Freiwilligen Wehrdienstes ist in den Fällen der Erstattung der Aufwendungen für angemieteten Wohnraum (vgl. § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) auf den Tag der Beendigung des Freiwilligen Wehrdienstes verkürzt worden. In der Vergangenheit war eine Überprüfung der Angaben des Freiwilligen Wehrdienst Leistenden oftmals nicht mehr möglich, da das Mietverhältnis zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr bestand.

Nach Absatz 4 wird zur Vermeidung von Härten der Beginn der Antragsfrist für die Fälle hinausgeschoben, in denen gegen den Freiwilligen Wehrdienst Leistenden ein Verfahren auf Unterhaltsleistungen anhängig ist. Damit können Entscheidungen über familienrechtliche Unterhaltsstreitigkeiten bei der Leistungsgewährung berücksichtigt werden.

Zu § 26 (Auskunfts- und Mitteilungspflichten)

Erhalten Reservistendienst Leistende Leistungen sowohl vom Bundesamt für das Personalmanagement als auch aus privaten Dienst- und Arbeitsverhältnissen, so ist dies gemäß § 8 Absatz 2 zu berücksichtigen. Korrespondierend dazu ist in Absatz 1 die Verpflichtung aufgenommen, diese anzuzeigen.

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem § 20 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der bislang geltenden Fassung. Allerdings wurde die in § 20 Absatz 1 Satz 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der bislang geltenden Fassung festgelegte Verpflichtung der Anspruchsberechtigten zur Auskunftserteilung (auf Verlangen der Behörden) nicht mehr aufgenommen. Somit gelten für die Antragsteller die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze: Sie trifft die Darlegungs- und Beweispflicht.

Um einen unberechtigten Bezug von Leistungen nach diesem Gesetz zu verhindern, wurde in Absatz 3 die nach geltendem Recht bestehende Verpflichtung der Leistungsempfänger zur Auskunftserteilung gesondert festgelegt für die Fälle, in denen sich die entscheidungserhebliche Sach- oder Rechtslage ändert.

Die in Absatz 2 normierte Verpflichtung der Arbeitgeber zur Auskunftserteilung ist erforderlich, um in Zweifelsfällen auch über sie den Sachverhalt aufklären zu können.

Um eine schnelle und richtige Entscheidung des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr sicherzustellen, wurde in Absatz 4 die Verpflichtung zur Auskunftserteilung, die nach geltendem Recht bereits für die Sozialversicherungsträger und die Finanzbehörden besteht, auf die Sozialleistungsträger ausgedehnt. Auch für dieses in der Praxis immer wieder vorkommende Auskunftersuchen ist eine Rechtsgrundlage erforderlich.

Die Absätze 5 und 6 entsprechen dem geltenden Recht.

Zu § 27 (Folgen fehlender Mitwirkung)

Die Vorschrift entspricht den §§ 66 und 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu § 28 (Zahlung der Leistungen)

Die laufenden Leistungen sollen für jeden Monat des Wehrdienstes im Voraus gezahlt werden, soweit der Antrag rechtzeitig gestellt wird. Die Antragsteller sollen aufgrund eines Bescheides die Berechnung der Leistungen nachvollziehen können. Mit Blick auf die jeweilige Zweckbestimmung werden die Besondere Zuwendung nach § 19 bis zum 24. Dezember und der Überbrückungszuschuss nach § 20 bis zum Tag der Entlassung des Freiwilligen Wehrdienst Leistenden gezahlt.

Zu § 29 (Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen)

Nach dieser weitgehend dem § 50 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches nachgebildeten Vorschrift sind die nach diesem Gesetz zu Unrecht erbrachten Leistungen zu erstatten. Im Gegensatz zum geltenden Recht ist nunmehr ausdrücklich geregelt, wann die Leistungen zu Unrecht erbracht sind. Dies ist nach Absatz 1 dann der Fall, wenn entweder ein Bewilligungsbescheid nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen oder zurückgenommen worden ist oder Leistungen ohne einen entsprechenden Bewilligungsbescheid beziehungsweise über einen solchen hinaus erbracht

worden sind. Bei der Rückforderung ist der Einwand der nicht mehr vorhandenen Bereicherung wie auch der Nichterkennbarkeit der Überzahlung ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Freiwilligen Wehrdienst Leistenden ist nur möglich, soweit diese auf Leistungen nach diesem Gesetz gerichtet und entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Zu Kapitel 5 (Bußgeldvorschrift und Rechtsverordnung)

Zu § 30 (Bußgeldvorschrift)

Die Verletzung der Auskunftspflicht nach § 26 Absatz 1 bis 3 kann zu erheblichen Verzögerungen oder auch zu einer unrichtigen Festsetzung von Leistungen nach diesem Gesetz führen. Mit der Bußgeldvorschrift besteht die Möglichkeit, die vorgesehene Auskunftserteilung der Leistungsempfänger und deren Arbeitgeber zu erzwingen.

Zu § 31 (Rechtsverordnung)

Diese Bestimmung ermächtigt das Bundesministerium der Verteidigung, die im Gesetz festgelegten Geldbeträge der Entwicklung der Lebensverhältnisse durch eine Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates anzupassen. Die nach Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmungsbedürftigkeit wird mit Blick auf den für die Bundesländer weniger bedeutsamen Regelungsgehalt der Rechtsverordnung zur Entlastung des Bundesrates konstitutiv ausgeschlossen. Nach § 30 Absatz 1 obliegt allein dem Bund die Kostentragungspflicht für die Leistungen nach diesem Gesetz.

Zu Kapitel 6 (Schlussvorschriften)

Zu § 32 (Vorschrift für den Spannungs- und Verteidigungsfall)

Damit diese Vorschriften auch für Wehrdienste Anwendung findet, die vergleichbar, aber nur im Spannungs- und Verteidigungsfall entstehen, ist diese Vorschrift notwendig.

Zu § 33 (Übergangsvorschrift)

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschriften in Absatz 1 und 2 sollen sicherstellen, dass die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zuständigen Behörden alte Fälle nach altem Recht bis zum Erstbescheid bearbeiten und die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zuständige Behörde nur neue Fälle nach neuem Recht bearbeiten muss. Widersprüche gegen Bescheide nach bisherigem Recht sind an die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zuständigen Behörden zu richten. Diese bewertet die Widersprüche und übersendet sie mit Bewertung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zur abschließenden Bewertung sowie Erteilung eines Widerspruchsbescheides. Diese Regelung dient der Entlastung der bislang zuständigen Behörden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift in Absatz 3 soll sicherstellen, dass die nach § 10 Absatz 2b (neu) und § 32b Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes zum 28. Februar 2016 erforderlichen Meldungen noch durch die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zuständigen Behörden erfolgt. Ansonsten müssten tausende Akten übergeben werden.

Zu Artikel 3 (Folgeänderungen)

Bei den Vorschriften des Artikels 3 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Artikel 2. Verweisungen in anderen Rechtsvorschriften auf das Unterhaltssicherungsge-

setz werden auf Grund der Änderung von Art- und Zählbezeichnungen von Paragraphen, Absatzbezeichnungen und Nummerierungen angepasst.

Zu Artikel 4 (Änderung des Wehrsoldgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Gesetzliche Klarstellung der bisherigen Anwendungspraxis.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung wegen Aufhebung § 8a.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Soldaten, die Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten (Reservistendienst Leistende), erhalten finanzielle Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, die den bisherigen Wehrsold berücksichtigen.

Zu Buchstabe b

Gesetzliche Klarstellung der bisherigen Anwendungspraxis.

Zu Nummer 3

Aufgrund der Neugestaltung der finanziellen Leistungen für Soldaten, die Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten, entfällt die Notwendigkeit, diesen Soldaten die Verpflegung unentgeltlich bereitzustellen.

Zu Nummer 4

Folgeänderung aufgrund der Neufassung von § 9 sowie Folgeänderungen aufgrund der Neuausrichtung der finanziellen Leistungen im Unterhaltssicherungsgesetz.

Zu Nummern 5

Zu Buchstabe a

Die Regelung über den Zeitpunkt der Zahlung des Wehrdienstzuschlags mit dem Wehrsold des Entlassungsmonats dient der Verminderung des Erfüllungsaufwandes im Zusammenhang mit der Integration der Wehrsoldzahlungen in das Personalwirtschaftssystem der Bundeswehr.

Zu Buchstabe b

Klarstellung, dass der Wehrdienstzuschlag wie der Wehrsold gekürzt wird.

Zu Nummer 6

Folgeänderung aufgrund der Neuausrichtung der finanziellen Leistungen im Unterhaltssicherungsgesetz.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die bisherigen Leistungen nach § 7 und § 9 des Wehrsoldgesetzes werden bei Beibehaltung der bisherigen Tatbestandsvoraussetzungen unter der Bezeichnung „Entlassungsgeld“ zusammengefasst und im neu gefassten § 7 geregelt. Der Betrag in Höhe von 96 Euro für jeden vollen Monat des berücksichtigungsfähigen Wehrdienstes oder 3,20 Euro für jeden berücksichtigungsfähigen Tag entspricht der bisherigen Summe aus dem bisherigen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 7 und 9.

Zu Buchstabe b

Die bisherigen Ausschlussgründe für die besondere Zuwendung nach § 7 Absatz 3 werden wortgleich auf das gesamte Entlassungsgeld erstreckt.

Zu Nummer 8

Die Übergangsregelung findet keine Anwendung mehr.

Zu Nummer 9

Die zitierte Rechtsvorschrift findet keine Anwendung mehr.

Zu Artikel 5 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung aus der Anfügung eines Absatzes 2.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung soll lebensälteren ehemaligen Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, deren Anspruch auf Förderung der schulischen und beruflichen Bildung aufgrund der Anrechnung nach § 13a Absatz 1 verbraucht ist, die Möglichkeit eingeräumt werden, für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit notwendige Kenntnisse aufzufrischen oder zu ergänzen. In Betracht kommen beispielsweise Sprach- oder EDV-Lehrgänge. Für den Zeitraum der beruflichen Orientierung werden zur Sicherung des Lebensunterhalts Übergangsgelöhne gewährt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung durch Einfügung des Inhalts des bisherigen Absatzes 2 in den Absatz 1 mit redaktioneller Klarstellung dahingehend, dass die dort aufgeführten Vorschriften in der Fassung des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes zur Anwendung kommen. Durch die Einfügung des § 13e wird der Anwendungsbereich dieser Vorschrift auch auf vor dem 26. Juli in die Bundeswehr eingetretene Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit ausgedehnt.

Zu Buchstabe b

Die Anwendung der im Bundeswehr-Reformbegleitgesetz vorgesehenen Regelungen des Soldatenversorgungsgesetzes auf dem Gebiet der Berufsförderung und der Dienstzeitversorgung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit – Wegfall des Anspruchs auf

Freistellung am Ende der Wehrdienstzeit verbunden mit der Erhöhung der Ansprüche auf Übergangsgebührrnisse, Übergangsbeihilfe und Förderung der schulischen und beruflichen Bildung – soll in bestimmten Fallgestaltungen auch für die Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit verfügbar gemacht werden, deren Dienstverhältnis vor dem Inkrafttreten des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes begonnen hat. Eine Anwendung des neuen Rechts erfolgt nach Nummer 1 generell im Fall der Weiterverpflichtung nach § 40 Absatz 2 des Soldatengesetzes, soweit sie nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt oder nach Nummer 2 auf Antrag, wenn die Wehrdienstzeit mindestens auf sechs Jahre festgesetzt ist und zum Zweck der Sicherstellung der Deckung des Personalbedarfs ein dienstliches Interesse besteht, dass die Soldatinnen und Soldaten anstelle der Freistellung vom militärischen Dienst bis zum Ende der Verpflichtungszeit ihre Aufgaben wahrnehmen.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift trägt der Systemänderung auf dem Gebiet der Berufsförderung und der Dienstzeitversorgung der Soldatinnen auf Zeit und der Soldaten auf Zeit Rechnung und stellt sicher, dass eine erneute Berufung in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit nicht zu unverhältnismäßig hohen Ansprüchen auf Übergangsgebührrnisse führt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Artikel 2.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Nach § 5 Absatz 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes sind Aufwendungen im Sinne von § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und § 16 des Unterhaltssicherungsgesetzes nicht als Sonderausgaben nach § 10 des Einkommensteuergesetzes abziehbar, soweit für sie Leistungen nach § 10 oder § 16 des Unterhaltssicherungsgesetzes gewährt werden. Mit § 10 Absatz 2b des Einkommensteuergesetzes wird sichergestellt, dass die Finanzbehörden Kenntnis von der steuerfreien Erstattung der entsprechenden Beiträge und der damit verbundenen Nichtabziehbarkeit der Beiträge als Sonderausgaben erhalten. Neben der Höhe der im jeweiligen Kalenderjahr gewährten Leistungen nach den § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sowie § 16 des Unterhaltssicherungsgesetzes sind die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung, der Familienname, der Vorname und das Geburtsdatum des Leistungsempfängers zu übermitteln. Diese Daten sind zum einen zur eindeutigen Identifikation des Leistungsempfängers erforderlich und erleichtern zum anderen bei eventuellen Rückfragen des Bearbeiters im Finanzamt bei der übermittelnden Stelle die Korrespondenz. Für die Datenübermittlung werden die gleichen Kommunikationswege genutzt, die auch von den Versicherungsunternehmen oder den Trägern der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung genutzt werden. Die Daten sollen daher von den Unterhaltssicherungsbehörden nach § 26 des Unterhaltssicherungsgesetzes über die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes übermittelt werden. Die zentrale Stelle leitet die Daten an die Landesfinanzbehörden weiter.

Die Datenübermittlung erfolgt unter Angabe der Identifikationsnummer. Liegt der zuständigen Behörde diese auch nach Anfrage beim Leistungsempfänger nicht vor, kann die Abfrage der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung ebenfalls über die zentrale Stelle beim Bundeszentralamt für Steuern erfolgen.

In beiden Fallgestaltungen werden somit keine weiteren Datenübermittlungswege eröffnet, sondern vielmehr die bereits bestehende Infrastruktur auch für dieses Verfahren genutzt. Es werden hierdurch unnötige Mehrkosten vermieden, da auf erprobte Verfahren

aufgesetzt werden kann. Dem Informationsbedürfnis des Leistungsempfängers wird dadurch Rechnung getragen, dass die übermittelnde Stelle den Leistungsempfänger über die Höhe der gemeldeten Beiträge unterrichtet.

Zu Buchstabe b

Dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes übertragen. Die Anwendung des § 32b Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes erfordert eine Erweiterung des Personalwirtschaftssystems der Bundeswehr auf die Reservistendienst Leistenden, die zur Zeit in diesem System nicht erfasst sind, und die Integration der in der Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Software. Dies kann frühestens im Laufe des Jahres 2016 erfolgen, so dass dann die erforderlichen Daten ab 1. Januar 2017 vollständig erfasst werden können und deren Übermittlung nach § 32b Absatz 3 zum 28. Februar 2018 erfolgen kann.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 2.

Zu Buchstabe b

Siehe Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Wegen des Aufgabenübergangs von den Ländern auf das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr und des damit verbundenen erheblichen organisatorischen Aufwands ist es zweckmäßig den 1. November 2015 als Stichtag für das Planungsziel festzulegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verbundene Außerkrafttreten des bis dahin geltenden bisherigen Rechts.

Zu Absatz 3

Reservistendienst Leistende sollen nicht erst am 1. November 2015 sondern unmittelbar nach Verkündung dieses Gesetzes in den Genuss der verbesserten Mindestleistung kommen. Deswegen soll Artikel 1 bereits am Tag nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten.

Auch für die Änderungen des Soldatenversorgungsgesetzes gibt es keinen sachlichen Grund, diese erst am 1. November 2015 in Kraft treten zu lassen. Daher soll auch Artikel 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten.

